

Prof. Dr. Mathias Rohe, M.A.
Direktor des Erlanger Zentrums
für Islam und Recht in Europa
an der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg

Erlangen, 13. Oktober 2023

**Gutachten im Auftrag des Hessischen
Kultusministeriums zum islamischen
Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen in
Hessen in Kooperation mit DITIB Landesverband
Hessen e.V.**

Inhaltsübersicht

Zusammenfassung

- I. Gegenstand der Begutachtung**

- II. Überprüfung von Satzungsänderungen und sonstiger struktureller oder inhaltlicher Veränderungen**
 - 1. Hinsichtlich des Landesverbandes DITIB Hessen**
 - a) Grundlagen**

 - b) Klarstellung der Zugehörigkeit und Registerwesen**

 - c) Sicherung der Unabhängigkeit durch die Kommission für Religionsunterricht**

 - d) Sonstige Änderungen**

 - e) Praktische Zusammenarbeit zwischen dem Landesverband und dem Hessischen Kultusministerium**

 - f) Sonstige Aktivitäten des Landesverbandes**

 - 2. Verhältnis zum Bundesverband (DITIB Köln) und der türkischen Religionsbehörde (Präsidium für religiöse Angelegenheiten, Diyanet)**
 - a) Neuerungen hinsichtlich der Stellung der Religionsbeauftragten**

 - b) Sonstige Neuerungen; Kooperation zwischen Landes- und Bundesverband**

- III. Kooperation bei der Durchführung des islamischen Religionsunterrichts bis zur Aussetzung im Jahr 2020 und seit Wiederaufnahme im September 2022; Arbeit der Lehrkräfte**

- IV. Sicherung der Unabhängigkeit von ausländischer staatlicher Einflussnahme (Fremdbestimmung)**
 - 1. Politikerauftritte/Wahlkampfveranstaltungen**

 - 2. Auftritte/Aktivitäten von Generalkonsulaten**

- V. Umgang mit rechtsstaatlich problematischen Aktivitäten/Äußerungen von Zugehörigen**

- VI. Methodik**

Zusammenfassung

Dieses Gutachten beruht auf dem Umstand, dass der Hessische Verwaltungsgerichtshof mit seinem Beschluss vom 31. Mai 2022 Anlass gegeben hat, zu überprüfen, ob der Landesverband DITIB Hessen die Voraussetzungen für die obengenannte Kooperation erfüllt. Die Kooperation wurde zum Schuljahr 2020/2021 ausgesetzt und in der Folge der aus formalen Gründen erfolgreichen Verfassungsbeschwerde des Landesverbandes im Januar 2021 sowie des obengenannten Beschlusses zum Schuljahr 2022/2023 wiederaufgenommen. Hier stellen sich im Anschluss an die vom Gutachter erstatteten islamwissenschaftlichen auf die Situation in Hessen und Deutschland bezogenen Gutachten aus dem Jahr 2017 und 2019 (Nachbegutachtung) im Wesentlichen dieselben Fragen, wie sie in diesen Gutachten formuliert wurden. Das vorliegende Gutachten befasst sich im Schwerpunkt mit der Frage, ob und gegebenenfalls mit welchen Auswirkungen sich Änderungen gegenüber den Feststellungen der Vorbegutachtungen ergeben haben. Es wurde am 23.07.2023 abgeschlossen.

Grundlagen der Kooperation bei der Erteilung des islamischen Religionsunterrichts

1. Mit den in der Nachbegutachtung aus dem Jahr 2019 gewürdigten Änderungen hat der Landesverband nach damaliger Einschätzung des Gutachters wesentliche Schritte zur Professionalisierung und damit zur eigenständigen Bewältigung der ihm obliegenden Aufgaben dokumentiert. Das gilt auch für die satzungsmäßige Sicherstellung der Unabhängigkeit der Kommission für den islamischen Religionsunterricht. Angesichts der kurzen Frist zwischen den Änderungen und der Begutachtung konnte damals noch nichts über die praktische Umsetzung ausgesagt werden. Nach Ansicht des Gutachters war aber ein sehr deutlicher Wille erkennbar, die erforderlichen Voraussetzungen auch tatsächlich zu erfüllen. Dies hat sich nun auch nach Aussagen der fachlich Verantwortlichen im Ministerium bestätigt. Die Einrichtung des hauptamtlich besetzten Schulreferats im Zuge der Begutachtungen in den Jahren 2017 und 2019 hat eine effiziente

Behandlung der anstehenden Verwaltungsaufgaben ermöglicht. Die jeweiligen Zuständigkeiten waren klar und wurden beachtet, Unterlagen wurden fristgerecht übersandt, die Fachmodulcurricula für die Neuaufnahme des Unterrichts im September 2022 konnten sehr fachwissenschaftlich-konstruktiv erarbeitet werden, zur Klärung offener Fragen suchten die Zuständigen im Landesverband regelmäßig das Gespräch mit dem Kultusministerium. Gegenwärtig werden die Kerncurricula für die Sekundarstufe I (Klassen 5.-10) abschließend erarbeitet.

2. Ein weiteres Element der Professionalisierung ist die Beteiligung an dem im Herbst 2022 begonnenen Aufbau eines Weiterbildungskurses, für den sich muslimische Lehrkräfte mit Zweitem Staatsexamen, die sich bereits im Schuldienst befinden, bis Dezember 2022 bewerben konnten. Dies ist auch als Reaktion auf die Verunsicherung potentieller Studierender und den massiven Einbruch der Studierendenzahlen im Zuge der Aussetzung des hier in Rede stehenden Religionsunterrichts zu sehen.
3. Hinsichtlich der Arbeit der Lehrkräfte liegen keine von den Vorbegutachtungen abweichenden Erkenntnisse vor. Negative Rückmeldungen irgendwelcher Art seitens der Schulen, der Schüler- oder Elternschaft gab es nicht, zudem auch nach erneuten, teils unangekündigten Unterrichtsbesuchen keinerlei Erkenntnisse über irgendgeartete bedenkliche Inhalte. Im Gegenteil wurde wie schon bislang die Kompetenz der Lehrkräfte gelobt, die ja auch über eine einschlägige fachwissenschaftliche, fachdidaktische und pädagogische universitäre Aus- oder zumindest Weiterbildung verfügen. In der öffentlichen Debatte gelegentlich anzutreffende Aussagen, dass wegen der Kooperation mit DITIB in hessischen Klassenzimmern die politischen Interessen der türkischen Regierung Eingang fänden, entbehren jeder sachlichen Grundlage. Sie verdächtigen ohne Faktenbelege hessische Landesbeamte, die der deutschen Rechtsordnung verpflichtet sind.

4. Der Landesverband DITIB Hessen hat sich mit einstimmigem Beschluss vom 26.03.2021 eine neue Satzung gegeben. Zudem liegt ein neuer Satzungsentwurf vom 30.06.2022 mit Änderungen vom 19.07.2022 vor. Auf Grundlage der schriftlich erteilten Zusicherung des Landesverbandes gegenüber dem Kultusministerium, im Falle einer positiven Entscheidung hinsichtlich der Fortführung des kooperativen islamischen Religionsunterrichts den Entwurf zeitnah umzusetzen, stützt sich dieses Gutachten auf den genannten Satzungsentwurf. Er enthält gegenüber der hier gleichfalls berücksichtigten Satzung vom 26.03.2021 Präzisierungen und Änderungen zum religiösen Selbstverständnis und zum Nachweis der Religions- und Gemeinschaftszugehörigkeit. Mit alledem wird sichergestellt, dass der Landesverband nicht etwa einen Vertretungsanspruch für alle hessischen Musliminnen und Muslime formuliert, sondern im konkreten Zusammenhang nur für die Gemeindegewöhnlichen. Im Übrigen wurde schon im Rahmen der Vorbegutachtungen deutlich, dass sich der Landesverband zwar einem bestimmten religiösen Profil zuordnet, inhaltlich aber keinen „DITIB-Islam“ im Sinne einer theologisch unzulässigen Neuerung kreieren will. Vielmehr sind die Glaubensgrundsätze in der Präambel einerseits so breit gefasst, dass sie ein breites Spektrum sunnitisch-islamischer Glaubensüberzeugungen abbilden, aber auch erkennbar konturieren, wofür der Landesverband im Unterschied zu konfessionell anders konturierten Organisationen steht. Insofern ergeben sich keine Unterschiede zur Beurteilung in den Vorbegutachtungen.

5. Deutlich ausgebaut wurde das Registerwesen, einschließlich von Klarstellungen hinsichtlich der Aufnahme als Zugehöriger von DITIB Hessen. Auch dies ist eine positive Reaktion auf die Erfordernisse, die sich aus dem kooperativen Unterrichtssystem ergeben. Gemäß § 4 S. 1 des einschlägigen Verordnungsentwurfs ist der oberste Religionsrat der DITIB zuständig für die „bundesweite Organisation, Pflege und Durchführung des Registers. Gemäß § 4 S. 2 des Verordnungsentwurfs unterstützen die „Religiösen Beiräte der DITIB-Landesreligionsgemeinschaften“ dies jeweils für ihren Tätigkeitsbereich. Da es in diesem Zusammenhang um die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zu DITIB-Organisationen geht, liegt

es nahe, dass der Bundesverband für die Wahrung einheitlicher Voraussetzungen verantwortlich ist und die Landesverbände die Durchführung übernehmen, wobei die Register jeweils in Gemeindezuständigkeit (Religionsbeauftragte in Zusammenarbeit mit dem Gemeindevorstand) als zuständige Stellen bestimmt sind. Diese Regelungen beziehen sich ausschließlich auf Fragen des religiösen Bekenntnisses, dessen einheitliche registermäßige Handhabung angesichts der weiten Fassung der Glaubensgrundsätze ohne jeden politischen Bezug keine erkennbare Grundlage für eine mögliche politische Einflussnahme bietet.

6. Der Kommission für Religionsunterricht an staatlichen Schulen kommt eine Schlüsselfunktion bei der Sicherung der Unabhängigkeit von auswärtigen politischen Einflüssen zu (zu Einzelheiten vgl. unten II.1.c). Im Hinblick auf die Eigenständigkeit gegenüber dem Religionsrat haben sich keine Änderungen gegenüber den früheren Begutachtungen ergeben. Die Mitglieder der Kommission für Religionsunterricht an staatlichen Schulen müssen nun jedoch „eine islam-theologische Qualifikation“ aufweisen. Damit wird das theologische Profil der Mitglieder gegenüber der Vorgängerregelung aus dem Jahre 2019, welche der ergänzenden Vorbegutachtung aus demselben Jahr zugrunde lag, erkennbar geschärft.
7. Die erneute Änderung im Satzungsentwurf vom 19.07.2022 ersetzt die bisherige Satzungsregelung hinsichtlich der Zahl der Mitglieder (drei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder) durch fünf Mitglieder unter Wegfall von Ersatzmitgliedern. Die geplante Erweiterung auf fünf permanente Mitglieder ist positiv zu bewerten, weil sich die erforderliche Arbeit auf eine größere Zahl von Personen verteilt und die Arbeit der Kommission im Gesamtgefüge der Kooperation dadurch gestärkt werden kann. Mit alledem werden die Anforderungen des Ministeriums nach einer klaren Regelung von Anzahl und Qualifikation der Mitglieder nach Einschätzung des Gutachters erfüllt.
8. Eine weitere, bereits in der noch geltenden Satzung vom 26.03.2021 erfolgte Änderung gegenüber der Satzung aus dem Jahre 2019 betrifft das

Verhältnis zwischen der Kommission für Religionsunterricht und dem Schulreferat, welches unmittelbar in die Organisation des Landesverbandes eingebunden ist und die Kommission im operativen Geschäft unterstützen soll. Das Schulreferat ist in jeglichen Angelegenheiten, die den Religionsunterricht an staatlichen Schulen betreffen, an die Weisungen der Kommission gebunden. Damit wird eine satzungsmäßig klare Rollenverteilung zwischen bestimmendem (unabhängigen) ausführendem Organ getroffen (zu Einzelheiten im praktischen Ablauf vgl. unten II.1.c). Mit der Geschäftsordnung des Schulreferats vom 01.10.2019 wurden auch die in der Nachbegutachtung des Gutachters vom September 2019 benannten Unklarheiten im Sinne der dort ausgesprochenen Empfehlungen zur Sicherung der Unabhängigkeit in vollem Umfang berücksichtigt. Die Verantwortungsstruktur entspricht der Satzungsregelung; die ursprünglich vorgesehene Einrichtung eines Kuratoriums und eine institutionelle Verbindung mit der Kölner Akademie sind entfallen.

9. Die Kompetenzen der Kommission werden deutlich erweitert. Über die Regelungen der bislang geltenden Ordnung hinaus ist die Kommission zuständig für „Sichtung, Prüfung und Erteilung der Zustimmung zu den Studien- und Modulordnungen der Lehramtsausbildung für den islamischen Religionsunterricht“, für „die Verleihung der religionsgemeinschaftlichen Lehrerlaubnis für die muslimischen Professuren, die die Lehramtsausbildung für den islamischen Religionsunterricht verantworten“, sowie für „die Konzipierung und Organisation von religionspädagogischen Fort- und Weiterbildungsangeboten für die Lehrkräfte des islamischen Religionsunterrichts.“

10. Zudem finden sich substantielle Änderungen der Beschlussfassung in der Kommission. Sie setzen die neue Zusammensetzung der Kommission sowie den Umstand um, dass nunmehr alle Mitglieder einer islamisch-theologischen Qualifikation bedürfen und die Kommission aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern besteht; jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlussfähigkeit setzt nunmehr außer im Zusammenhang mit der

Verleihung der Lehrerlaubnis die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern (bisher mindestens zwei) voraus. Hiermit ist angesichts der erforderlichen breiteren personellen Basis eine Stärkung der Unabhängigkeit der Kommission verbunden.

11. Die Erteilung der iğāza (Lehrerlaubnis) wurde nach übereinstimmenden Aussagen der Kommissionsmitglieder und des Kultusministeriums deutlich professionalisiert. Eine Zugehörigkeit zu DITIB wird weder erwartet noch thematisiert; weitaus die meisten Lehrkräfte sind nicht Zugehörige. Auch der federführend für die universitäre Ausbildung der Lehrkräfte zuständige Hochschullehrer hat unterstrichen, dass die Erteilung der iğāza reibungslos vonstattengehe. Die Qualität der Ausbildung werde vom Landesverband anerkannt und auch in diesem Rahmen gewürdigt. Insgesamt entsteht der Eindruck, dass die Verleihung der iğāza eher großzügig gehandhabt wird und alleine von den fachlichen und inhaltlichen Kompetenzen der Antragsteller abhängt. Das konkrete Vorgehen wirkt ebenfalls sehr professionell.
12. Es wurde einleuchtend dargelegt, dass alle inhaltlichen Arbeiten im Zuständigkeitsbereich der Kommission ausschließlich von deren Mitgliedern ausgeführt werden. Auch inhaltliche Gespräche mit den Lehrkräften im Hinblick auf Anregungen oder Defizite im Schulalltag werden direkt mit der Kommission geführt. Das dem Landesverband unterstellte Schulreferat beschränkt sich auf die – umfangreichen – organisatorischen Aufgaben, etwa die Organisation der Gespräche im Zusammenhang mit der Verleihung der iğāza, die Organisation von Fort- und Weiterbildungen, deren inhaltliche und personelle Konzeption alleine von der Kommission erarbeitet wird, sowie den Schriftverkehr mit dem Kultusministerium als Überbringer der von der Kommission erarbeiteten Inhalte. Soweit sich in den Gesprächen mit dem Kultusministerium neue inhaltliche Fragen stellen, werden diese der Kommission übermittelt und dort geklärt. Nach dieser plausiblen Schilderung ist der Gutachter davon überzeugt, dass das satzungsmäßig verankerte Verhältnis zwischen Kommission und weisungsgebundenem Schulreferat auch in der praktischen Arbeit beachtet wird. Allerdings empfiehlt es sich,

zur formalen Klarstellung eine Ansprechperson für das Ministerium aus dem Kreis der Kommissionsmitglieder zu benennen.

13. Nach wie vor ist auf die Tätigkeit der Schulkommission oder der Lehrkräfte einschließlich deren universitärer Ausbildung keine erkennbare Einflussnahme seitens des Landesverbandes, des DITIB-Bundesverbandes, seitens des Diyanet oder sonstiger türkischer Stellen erfolgt. Vielmehr sieht man in der einschlägigen Kooperation des Landesverbandes ein zu bewahrendes Modell für erhoffte künftige weitere Kooperationen in anderen Bundesländern. Es wird ein genuines Interesse sowohl des Landes- als auch des Bundesverbandes daran erkennbar, alle erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen für eine solche Kooperation zu erfüllen. Dies belegen auch die umfangreichen einschlägigen Gespräche zwischen dem Landesverband und dem Hessischen Kultusministerium und die daran anschließenden Anpassungen der Rechtsgrundlagen und der Organisation.

14. Den nach den Vorbegutachtungen formulierten Monita wurde damit nach Einschätzung des Gutachters in vollem Umfang Rechnung getragen. Insgesamt ist zu den Neuregelungen zu bemerken, dass sie nach übereinstimmenden Informationen als Resultat des Austauschs mit dem Hessischen Kultusministerium über dessen Monita und Anmerkungen zu den Vorgängerregelungen anzusehen sind. Darin zeigt sich wie auch schon in der Vergangenheit ein hohes Maß an sachorientierter Kooperationsbereitschaft des Landesverbandes.

Sicherung der Unabhängigkeit

15. Seit der Nachbegutachtung im Jahre 2019 wurden auf Bundes- und Landesebene satzungsmäßig verankerte institutionelle Veränderungen im Hinblick auf die Stellung der Religionsbeauftragten vorgenommen, die einen beachtlichen Zuwachs an Unabhängigkeit im Sinne der Hinweise des Hessischen Kultusministeriums vom 16.12.2018 an den Landesverband mit sich bringen.

16. Unverändert bleibt einerseits die beamtenrechtliche Unterstellung der Religionsbeauftragten unter das Diyanet und damit die abstrakte Gefahr einer politischen Einflussnahme. In den letzten Jahren fanden in diesem Zusammenhang Gespräche zwischen Vertretern des Diyanet sowie des Bundes- und Landesverbandes über eine Verlagerung dieser Zuständigkeit auf Deutschland statt. Gegenwärtig besteht noch die Schwierigkeit, dass sich die aus der Türkei entsandten Religionsbeauftragten für die vergleichsweise kurze Zeit ihrer Arbeit in Deutschland aus dem Beamtenverhältnis entlassen lassen müssten. Die Gespräche darüber werden aber fortgeführt, von Seiten der Bundesregierung in der Absicht, die Anzahl entsandter Imame zu reduzieren mit dem Ziel, das Entsendemodell zu beenden. Insbesondere für die zunehmende Zahl von Absolventen aus dem genannten Internationalen Studiengang mit Deutschland als Lebensmittelpunkt dürfte die bislang bestehende beamtenrechtliche Einbindung in eine Behörde der Türkischen Republik auch wenig attraktiv sein.

17. Andererseits wurden die Möglichkeiten der Einflussnahme des Landesverbandes auf die inhaltliche Arbeit der Religionsbeauftragten deutlich gestärkt. Ein beachtlicher Zuwachs an Unabhängigkeit liegt in der neuen Geschäftsordnung des DİTİB-Bundesverbandes für die Religionsbeauftragten vom 16.03.2022 (in Kraft seit dem 01.04.2022). Gemeinden oder Landesverbände können nun die Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen Religionsbeauftragte durch den Religiösen Beirat (des Landesverbandes) beantragen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Religiösen Beirat und dem Vorstand des Landesverbandes kann dieser mit Zweidrittelmehrheit die Versetzung des Religionsbeauftragten verlangen, wenn es sich bei der das Verfahren auslösenden Beschwerde um eine „die gesellschaftliche Integrität verletzende, parteipolitische oder dem Ansehen der DİTİB in der Öffentlichkeit schädigende Thema handelt.“ Damit steht dem Landesverband erstmalig ein Instrument zur Verfügung, eigenständig

derartiges Verhalten im Wirkungsbereich des Landesverbandes zu unterbinden.

18. Damit im Zusammenhang steht auch die Regelung der Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Religionsbeauftragten. Diese obliegt dem Vorsitzenden des Religiösen Beirats des Landesverbandes. Die Gemeinde ist zwar nicht Vorgesetzter oder Arbeitgeber des Religionsbeauftragten. Dieser ist jedoch verpflichtet, seine Gemeinde über alle Aufgaben und Tätigkeiten im Zusammenhang mit den religiösen Diensten zu informieren und sich um größtmöglichen Konsens über seine Tätigkeiten zu bemühen. Der Religionsbeauftragte und der Gemeindevorstand entscheiden über die geplanten Aktivitäten im gegenseitigen Einvernehmen. Religionsbeauftragte sollen im Kontakt mit religiösen Amtsträgern anderer Gemeinden und Religionen stehen, wobei gemeinsame Aktivitäten mit anderen Religionsgemeinschaften in Kenntnis und unter Mitwirkung des Gemeindevorstandes durchgeführt werden. All dies eröffnet den Gemeinden und dem Landesverband ein beträchtliches Maß an – sanktionsbewehrten - Einflussmöglichkeiten auf die Tätigkeit der Religionsbeauftragten. Eine stärkere Ausrichtung auf die Tätigkeit in Deutschland ergibt sich schließlich auch aus der Verpflichtung für Religionsbeauftragte, sich vor und/oder während ihres Dienstes berufsbegleitend und sprachlich weiterzubilden, wobei der Bundesverband insbesondere das Erlernen der deutschen Sprache fördert.

Zudem haben Vertreter des Bundesverbandes jüngst darauf hingewiesen, dass es Gespräche zwischen DITIB, dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und dem Diyanet über die Übertragung der Dienstherreneigenschaft (Fachaufsicht) für die vom Diyanet angestellten Imame ins Inland gebe, wobei eine grundsätzliche Bereitschaft dazu erkennbar sei. Ein konkretisierender Entwurf soll zeitnah vorgelegt werden. Dies wäre nach Einschätzung des Gutachters ein sehr bedeutsamer Schritt zur Sicherung der Unabhängigkeit.

19. Nach alledem bleibt es einerseits einstweilen bei der beamtenrechtlichen Einbindung der Religionsbeauftragten in das Diyanet. Andererseits wurden satzungsrechtlich verankerte Möglichkeiten für Landesverbände geschaffen, auf die inhaltliche Arbeit der Religionsbeauftragten einzuwirken und bei Verstößen gegen die Grundsätze der Organisation auch eine Abberufung zu erwirken. Hierin ist eine deutliche Stärkung der inländischen Seite zu sehen. Auch die Zusammensetzung des Obersten Religionsrats lässt eine zahlenmäßige Stärkung nicht dem Diyanet unterstellter Vertreter erkennen (3), wenngleich die Mehrheit (4) immer noch aus der Gruppe der Religionsbeauftragten gestellt wird.
20. Im Rahmen seiner Möglichkeiten hat der hessische Landesverband zudem seine Eigenständigkeit im Hinblick auf die Religionsbeauftragten durch die bereits 2021 wirksam gewordene Satzungsänderung gestärkt, indem die zahlenmäßigen Verhältnisse zwischen Gemeindevertretern und Religionsbeauftragten in der Landesdelegiertenversammlung auf Grundlage der Neuregelung von ca. $\frac{1}{2}$ zu $\frac{1}{2}$ hin zu gegenwärtig ca. $\frac{2}{3}$ zu $\frac{1}{3}$ zugunsten ersterer geändert wurden. Dieser erwünschte Effekt war zur Zeit der Nachbegutachtung der damaligen geplanten Neuregelung im Jahr 2019 noch nicht abzusehen, ist aber tatsächlich eingetreten.
21. Der Bundesverband hat sich mit Beschluss vom 13.06.2021 eine neue Satzung gegeben. Sie ist in weiten Teilen gegenüber der Vorläufersatzung aus dem Jahr 2012 unverändert geblieben. Neben einigen rein redaktionellen Änderungen ergeben sich folgende Neuregelungen:
22. Auch der stellvertretende Präsident des Präsidiums für Religiöse Angelegenheiten der Republik Türkei mit dem Ressort auswärtige Beziehungen hat nun das Recht zur Aufnahme in den Bundesverband als Mitglied. Dasselbe Recht steht indes auch den Beauftragten der Gruppen (Bundesfrauengruppe, Bundesjugendgruppe und Bundeselterngruppe) als Delegierte der Mitglieder der jeweiligen Gruppe zu; ihre Vorsitzenden können nun auch zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, wenn die Tätigkeitsbereiche der jeweiligen Fachgruppe nach der Tagungsordnung

behandelt werden. Hierin ist - neben der Einrichtung der Fachgruppen – ein deutliches Element der Professionalisierung zu erkennen. Zugleich belegt die Einrichtung und Einbeziehung der Fachgruppen auch die inhaltlich umfangreiche Versorgung der Zugehörigen im Hinblick auf religiöse Anliegen in breiten Lebensbedürfnissen.

23. In der Gesamtschau ergibt die Neuregelung zwar eine mögliche Erweiterung um ein Mitglied aus dem Diyanet, andererseits aber auch eine mögliche Erweiterung um drei Mitglieder aus inländischen Gruppierungen. Insofern ist jedenfalls keine Stärkung der Einflussmöglichkeiten durch das Diyanet erkennbar. Zudem wird festgelegt, dass Mitgliedsgemeinden und ihre Mitglieder durch die Vorsitzenden des jeweiligen Landes- oder Landesregionalverbandes in der Mitgliederversammlung vertreten werden, während zuvor nur „Delegierte“ der „Zweigvereine“ das Recht hatten, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Damit wird die Position der Landesverbände bzw. Landesregionalverbände in der Person der jeweiligen Vorsitzenden satzungsmäßig gestärkt. Deren Stärkung wird auch durch die Neuregelung bezweckt, wonach bei der Benennung der Kandidaten für die Vorstandswahl nach Möglichkeit auch die Vertretung der Landesverbände berücksichtigt werden sollen.

24. Nach der Satzung von 2012 war bei Abwahl eines Vorstandsmitglieds eine Neuwahl erforderlich. Im Falle des Ausscheidens aus dem Vorstand ist nunmehr der Beirat berechtigt, seinen Nachfolger zu benennen. Diese Berechtigung stellt keine zwingende Kompetenzverlagerung dar, so dass das Nachrücken eines Ersatzvertreters weiterhin möglich bleibt. Allerdings wird durch die Neuregelung die Position des Beirats, der aus Religionsbeauftragten unter dem Vorsitz des Diyanet-Vorsitzenden besteht, gegenüber dem Bundesvorstand potentiell gestärkt.

Rechtsstaatlich problematische Aktivitäten

25. Die im Jahr 2016 bekannt gewordenen Spionagevorwürfe gegen von der türkischen Religionsbehörde entsandte DITIB-Imame sind singulär geblieben; weitere einschlägige Aktivitäten wurden nicht bekannt, obgleich sich die deutschen Sicherheitsbehörden seit 2016 mit diesen Vorkommnissen intensiv befasst haben. Eine Durchsicht der von der DITIB-Predigtkommission veröffentlichten Freitagspredigten im Begutachtungszeitraum hat keine politischen Bezüge zur Türkei ergeben.
26. In Frankfurt äußerte sich der Gemeindevorsitzende bei einer Gedenkveranstaltung zum Putschversuch im Jahr 2016 mit dem Generalkonsul im Jahre 2021 in der einschlägigen Diktion der türkischen Behörden. Zeitweise waren auch Symbole der rechtsstaatlich problematischen, unter Beobachtung von Verfassungsschutzbehörden stehende Ülkücü-Bewegung („Graue Wölfe“) auf seinem privaten Facebook-Profil zu sehen. Der Landesvorstand hat sich hierzu sehr kritisch positioniert. Insgesamt ist festzustellen, dass in Hessen im Begutachtungszeitraum keine weiteren Fälle rechtsstaatlich problematischer Aktivitäten oder Äußerungen bekannt wurden (zu Abgeordnetenbesuchen ausführlich unten IV.). Nachdem auch kritische Stimmen dem Landesverband ernsthafte und erfolgreiche Bemühungen attestieren, derartiges zu unterbinden, ist hier nicht davon auszugehen, dass es dennoch weitere nennenswerte Vorkommnisse gegeben hat. In anderen Landesverbänden scheint es hingegen einige dokumentierte Fälle von problematischen Wahlkampfaktivitäten gegeben zu haben (hierzu unten IV.).
27. Die aus anderen Bundesländern berichteten einzelnen Fälle problematischer Äußerungen (Gutachten unter V.) sind teils gravierend, und es ist weder auszuschließen noch ohne weiteres anzunehmen, dass es weitere Fälle in größerer Zahl gibt. Jedenfalls haben die zuständigen Landesverbände auf alle bekannt gewordenen gravierenden Fälle deutlich reagiert, und deren Zahl ist angesichts der Gesamtzahl der DITIB-Gemeinden in Deutschland gering.

28. Überdies hat der Bundesverband im Frühjahr 2022 Compliance-Richtlinien verabschiedet, die in den einzelnen Landesverbänden bzw. Landesregionalverbänden umgesetzt werden sollen. Durch dieses Vorgehen soll auch vor Ort Verbindlichkeit geschaffen werden. In Hessen ist die Umsetzung durch einstimmigen Beschluss am 15.09.2022 erfolgt. Sie erfolgt nach Auskunft des Landesvorstandes auch in allen Einzelgemeinden, um auch dort Verbindlichkeit zu erzeugen.

29. Dort wird ausgeführt, dass nach dem Selbstverständnis des Landesverbandes die in Bezug genommenen Theologie- und Rechtsschulen (hanafitische Schule, māturīdische Ausrichtung sowie verschiedene andere sunnitische Richtungen) „uneingeschränkt im Einklang mit den im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Grundwerten sowie der freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ stehen. „Die DITIB-Hessen sieht das Grundgesetz und die Verfassung des Landes Hessen als Basis ihres rechtlichen und gesellschaftlichen Handelns.“ Diese Passagen sind von großer inhaltlicher Bedeutung, weil sie die vielfältigen Interpretationsmethoden und –ergebnisse islamischer Normen in Vergangenheit und Gegenwart grundlegend orientieren und begrenzen. Die Interpretationsvielfalt der islamischen Normenlehre lässt eine solche inhaltliche Positionierung in der Tat zu. Eine Konkretisierung erfolgt in der „gemeinsamen Wertegrundlage“ in § 1 der Richtlinien, wo unter anderem Religionsfreiheit einschließlich des „Rechts des nicht-Glaubens“ für alle Menschen aufgeführt wird.

30. § 2 der Richtlinien regelt die „Politische Neutralität“ der Gemeindevorstände und „weiteren Verantwortungstragenden“; sie dürfen im Rahmen ihrer ehren- und hauptamtlichen Tätigkeit für DITIB-Hessen keiner politischen oder mit anderen Grundsätzen der DITIB-Hessen nicht vereinbaren Tätigkeit nachgehen. Die Ausübung politischer Ämter oder Tätigkeiten im privaten Bereich dürfen keine Interessenskonflikte mit den Aufgaben in DITIB-Hessen verursachen. Im Fall des Scheiterns einer einvernehmlichen Lösung

muss die verantwortungstragende Person sich für eine der beiden Tätigkeiten entscheiden.

31. Augenscheinlich als Reaktion auf bundesweit immer wieder zu beobachtende Vorfälle werden präzise Regelungen für Social Media-Auftritte getroffen. Solche Auftritte darf nur der Gemeindevorstand einrichten und betreiben, er haftet für ihre Inhalte und deren Konformität mit den DITIB-Satzungen, der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und den Gesetzen. Bei einer Übertragung auf Vertrauenspersonen müssen diese entsprechend instruiert und kontrolliert werden, wobei die Verantwortung beim Gemeindevorstand bleibt. Auf den Seiten der Gemeinde und ihrer „Unterstrukturen“ dürfen nur „Inhalte und Themen im Zusammenhang mit der DITIB-Religionsgemeinschaft sowie ihrer angegliederten Organisationen geteilt werden“, nicht jedoch politische oder andere Inhalte, die „nicht im direkten Zusammenhang mit den Aufgaben der DITIB-Hessen stehen“. Der Gemeindevorstand und die von ihm Beauftragten haften für die Einhaltung dieser Regeln.

32. Zudem werden persönliche Social Media-Auftritte von „DITIB Funktionär/innen“ angesprochen. Gerade in diesem Bereich kam es in verschiedenen Bundesländern in der Vergangenheit zu problematischen Vorfällen. In einem Eingangsstatement wird die „politische Neutralität und Heterogenität“ der „DITIB-Gemeinschaft“ als „höchste Priorität“ hervorgehoben. Sodann wird festgestellt, dass persönliche Accounts auf Social Media-Plattformen in keiner Weise die „DITIB-Religionsgemeinschaft oder ihre angegliederten Strukturen“ vertreten. Zugleich wird indes zutreffend festgestellt, dass in der medialen und öffentlichen Wahrnehmung die Trennung von offiziellen und privaten Statements und Inhalten nur schwer möglich sei. Verantwortungstragende Personen stünden in besonderer Verantwortung „gegenüber der Landesreligionsgemeinschaft, den Moscheegemeinden, der Gesellschaft und allgemeinen Öffentlichkeit.“ Das erfordere erhöhte Sensibilität und das Bewusstsein dafür, dass auch persönlich geteilte Inhalte und Aussagen der gesamten Gemeinschaft zugeordnet werden könnten. Im Lichte dessen muss eine Abwägung

zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung einerseits und der Verantwortung innerhalb des Landesverbandes stattfinden; insgesamt sollen daher die Vorgaben für offizielle Internetauftritte weitestgehend auch hier gelten.

33. § 5 der Richtlinien befasst sich mit den Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten der Gemeinden und ihrer Untergliederungen. Hier wird insbesondere geregelt, dass im Rahmen von Veranstaltungen „keine politischen Parteien oder Ansichten bevorzugt oder benachteiligt werden“ dürfen. Falls über religions-, integrations- oder allgemein gesellschaftspolitische Themen wie z.B. Bildung oder Soziales debattiert werden soll oder andere Aktionen in diesem Zusammenhang stattfinden, die eine Teilnahme von politischer oder politiknaher Seite notwendig oder sinnvoll machen, müssen „alle freiheitlich-demokratisch aufgestellten Parteien gleichermaßen die Möglichkeit der Teilnahme oder Beitragsmöglichkeiten erhalten“. Ausgenommen werden „parteilpolitische Strukturen, deren grundsätzliche Haltung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung oder den Grundsätzen des Islams widerstrebt“.

34. § 6 der Richtlinien regelt die Konsequenzen von Verstößen. Danach ist zunächst der Gemeindevorstand verpflichtet, für die Einhaltung der Richtlinien zu sorgen. Unterbleibt dies oder ist er selbst Ursache eines möglichen Fehlverhaltens, kann der Landesverband die Korrektur oder Löschung von Inhalten, bei Veranstaltungen die Absage verlangen; dem ist unverzüglich Folge zu leisten. Weitere disziplinarische Maßnahmen können bei schwerwiegenden Verletzungen der Rechte Dritter erfolgen. Widerspruch und die folgende Anrufung einer Schiedsstelle haben keine aufschiebende Wirkung im Hinblick auf die Verpflichtung zur unverzüglichen Korrektur, Löschung oder Absage.

35. Insgesamt ist noch nicht abzuschätzen, inwieweit die Compliance-Richtlinien Vorfälle wie die obengenannten bundesweit unterbinden können. Allerdings ist insbesondere im Landesverband, aber auch im Bundesverband ein ernsthaftes Bemühen darum erkennbar und angesichts

der schädlichen Wirkungen solcher Vorfälle auch sehr plausibel. Mit den festgelegten Sanktionen erhält der Landesverband auch ein schnell einsetzbares Instrumentarium, das formal nach der Verbindlichkeitserklärung in den Gemeinden greifen kann, aber auch zuvor schon inhaltliche Leitlinien für informelle Interventionen vorgibt. In Hessen war man dabei wie oben festgestellt auch schon in der Vergangenheit erfolgreich, auch in jüngster Zeit im Zusammenhang mit Besucher türkischer Abgeordneter. Aus anderen Bundesländern gibt es einige Berichte über solche Besuche in unterschiedlichen Formaten (hierzu ausführlich unten IV.).

36. Ungeachtet der noch erforderlichen rechtlichen Beurteilung ist festzuhalten, dass sich der Landesverband im Rahmen seiner Handlungsmöglichkeiten sehr engagiert darum bemüht hat, die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des islamischen Religionsunterrichts zu schaffen. Auch das Agieren des Bundesverbandes spricht dafür, dass dieser hierzu beitragen möchte. Diese Bemühungen wurden nach Kenntnis des Gutachters aus vielerlei Gesprächen in den vergangenen Jahren in den muslimischen Communities bundesweit wahrgenommen. Sollte die Fortsetzung dennoch unterbleiben, würde dies nach der Einschätzung vieler Interviewpartner in Hessen und außerhalb Hessens diejenigen entmutigen, die sich dafür engagieren, im Inland fest verankerte und inländischen Maßstäben genügende religiöse Organisationen fortzuführen oder einzurichten.

Langfassung

I. Gegenstand der Begutachtung

Ausgangspunkt dieses Gutachtens ist der Umstand, dass der Hessische Verwaltungsgerichtshof mit seinem Beschluss vom 31. Mai 2022 Anlass gegeben hat, zu überprüfen, ob der Landesverband DITIB¹ Hessen die Voraussetzungen für die obengenannte Kooperation² erfüllt. Die Kooperation wurde im April 2020 ausgesetzt und in der Folge der aus formalen Gründen erfolgreichen Verfassungsbeschwerde³ des Landesverbandes sowie des obengenannten Beschlusses im September 2022 wiederaufgenommen. Hier stellen sich im Anschluss an die vom Gutachter erstatteten islamwissenschaftlichen, auf die Situation in Hessen und Deutschland bezogenen Gutachten aus dem Jahr 2017 und 2019 (Nachbegutachtung) im Wesentlichen dieselben Fragen, wie sie in diesen Gutachten formuliert wurden. Erforderlich wird die Untersuchung der tatsächlichen Situation seit dem Abschluss der Nachbegutachtung im Herbst 2019. Das Gutachten wurde am 23.07.2023 abgeschlossen.

Überprüft wurden demnach die Struktur des Landesverbandes⁴ einschließlich der rechtlichen Grundlagen, die konkreten Erfahrungen in Hessen bis zur Aussetzung des kooperativen islamischen Religionsunterrichts im Sinne des Art. 7 Abs. 2 GG im zum Schuljahr 2020/2021 und seit seiner Wiederaufnahme

¹ Die Abkürzung der Organisationsbezeichnung orientiert sich vor allem in älteren Dokumenten an der türkischen Schreibweise (DİTİB), in jüngeren Dokumenten erfolgt zunehmend eine „Eindeutschung“ auf „DITIB“ oder „Ditib“. Hier wird durchgehend die eingedeutschte Form verwendet.

² Die hier verwendete Terminologie zur Beschreibung des Religionsunterrichts („Islamischer Religionsunterricht“) und zu damit verbundenen Einzelfragen wie die Benennung des Faches, für das die Lehrbefugnis erteilt wird („Islamische Religion“ in § 5 des Entwurfs der Ordnung der Kommission für den islamischen Religionsunterricht vom 15.07.2022) entspricht nicht durchgängig der Terminologie in den einschlägigen rechtlichen Regelungen. Der inhaltliche Bezug auf den kooperativ erteilten Religionsunterricht und dessen konkrete Ausgestaltung ist jedoch stets eindeutig, so dass sich allenfalls im Nachgang redaktionelle Anpassungen empfehlen mögen, die aber zum Verständnis nach Einschätzung des Gutachters nicht erforderlich sind.

³ Beschluss vom 19.01.2021 (1 BvR 2671/20).

⁴ Eine ausführliche Strukturübersicht und –erläuterung findet sich im Sachstandsbericht (Selbstverständnis und Positionierungen der Islamischen Religionsgemeinschaft DITIB-Hessen) vom 31.08.2020, aktualisiert am 07.10.2020, S. 29 ff.

zum Schuljahr 2022/2023, die institutionellen und inhaltlichen Voraussetzungen für die Kooperation (einschließlich der Regelung der Mitgliedschaft und des Registerwesens), sowie die institutionelle Absicherung der Unabhängigkeit von politischer Einflussnahme aus der Türkei im Hinblick auf die Verbindungen mit dem DITIB-Bundesverband, einschließlich der gelebten Praxis. Auch die Position der Religionsbeauftragten und die institutionellen Verbindungen des Bundesverbandes zur türkischen Religionsbehörde Diyanet waren Gegenstand der Begutachtung. Das Diyanet selbst und die Situation in der Türkei werden wie bei den Vorbegutachtungen in einem eigenständigen Gutachten (Dr. Seufert) untersucht.

II. Überprüfung von Satzungsänderungen und sonstiger struktureller oder inhaltlicher Veränderungen

1. Hinsichtlich des Landesverbandes DITIB Hessen

a) Grundlagen

Der Landesverband DITIB Hessen hat sich mit einstimmigem⁵ Beschluss vom 26.03.2021 eine neue Satzung gegeben.⁶ Dem Gutachter liegt zudem ein neuer Satzungsentwurf vom 30.06.2022 mit Änderungen vom 19.07.2022 vor (Anhang). Auf der Grundlage der schriftlich erteilten Zusicherung des Landesverbandes gegenüber dem Kultusministerium, im Falle einer positiven Entscheidung hinsichtlich der Fortführung des kooperativen islamischen Religionsunterrichts den Entwurf zeitnah umzusetzen⁷, stützt sich dieses Gutachten auf den genannten Satzungsentwurf. Er enthält gegenüber der hier gleichfalls berücksichtigten Satzung vom 26.03.2021 Präzisierungen und Änderungen in der Präambel (religiöses Selbstverständnis), in der Überschrift zu § 6 und in Gestalt dessen neuen Nr. 3 (Nachweis der Religions- und

⁵ Information des Geschäftsführers an das Kultusministerium im Schreiben vom 08.10.2021.

⁶ Registereintrag im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 27.09.2021, Vereinsnummer VR 14311.

⁷ Email des Landesgeschäftsführers an das Hessische Kultusministerium vom 31.10.2022. Der Gutachter hat aufgrund der Erfahrungen aus allen Begutachtungen und Interviews keinen Grund zu Zweifeln an dieser Zusicherung.

Gemeinschaftszugehörigkeit) sowie in der Neufassung des § 20 Nr. 6 (Zusammensetzung der Kommission für Religionsunterricht).⁸

Insgesamt ist zu diesen Neuformulierungen zu bemerken, dass sie nach übereinstimmenden Informationen als Resultat des Austauschs mit dem Hessischen Kultusministerium über dessen Monita und Anmerkungen zu den Vorgängerregelungen anzusehen sind. Darin zeigt sich wie auch schon in der Vergangenheit ein hohes Maß an sachorientierter Kooperationsbereitschaft des Landesverbandes.

b) Klarstellung der Zugehörigkeit (Mitgliedschaft) und Registerwesen

§ 6 des Satzungsentwurfs vom 30.06.2022 („Nachweis der Religions-/Gemeinschaftszugehörigkeit“) enthält eine präzisierende Neuregelung in Nr. 3. Die Regelung in § 6 reagiert auf den Umstand, dass es einerseits im Islam keinen formellen Aufnahmeakt gibt und auch die konfessionelle Zugehörigkeit weitestgehend selbstbestimmt erfolgt (Hinweis in § 6 Nr. 1 S. 1), dass aber andererseits die zuständigen staatlichen Stellen beim kooperativen islamischen Religionsunterricht Klarheit über die Zugehörigkeit zu der kooperierenden Organisation und damit über Berechtigung bzw. Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht haben müssen (Hinweis in § 6 Nr. 1 S. 2), und dass ausschließlich zu diesem Zweck in allen Gemeinden Gemeinderegister eingerichtet werden (§ 6 Nr. 1 S. 3). Die Neuregelung in Nr. 3 präzisiert, dass Auszüge aus dem Gemeinderegister dem Nachweis der Zugehörigkeit zum Islam sowie der „Gemeinschaftszugehörigkeit zur Landesreligionsgemeinschaft“ und ihren in der Präambel niedergeschriebenen religiösen Glaubensgrundsätzen dient. Gemäß § 6 Nr. 2 bedürfen Einträge in das Gemeinderegister der schriftlichen

⁸ Sämtliche anderen Regelungen der Satzung vom 26.03.2021 bleiben unberührt. Bezugnahmen auf „die Satzung“ gelten den in der Satzung vom 26.03.2021 getroffenen Regelungen ebenso wie den insoweit unveränderten Regelungen im Satzungsentwurf vom 30.06.2022; die Änderungen im Entwurf vom 30.06.2022 und die weiteren Änderungen vom 19.07.2022 werden gesondert und jeweils datiert hervorgehoben.

Zustimmung der betroffenen Musliminnen und Muslime, wobei jederzeit die Löschung beantragt werden kann, die dann auch zu erfolgen hat.⁹

Mit alledem wird sichergestellt, dass der Landesverband nicht etwa einen Vertretungsanspruch für alle hessischen Musliminnen und Muslime formuliert, sondern im konkreten Zusammenhang nur für die Gemeindeglieder. Im Übrigen wurde schon im Rahmen der Vorbegutachtungen deutlich, dass sich der Landesverband zwar einem bestimmten religiösen Profil zuordnet, inhaltlich aber keinen „DITIB-Islam“ im Sinne einer theologisch unzulässigen Neuerung kreieren will. Dies korrespondiert mit dem Umstand, dass der größte Teil der im kooperativen islamischen Religionsunterricht tätig gewesenen und wieder tätigen Lehrkräfte nicht Zugehörige der DITIB sind und auch keinem rein organisationsbezogenen Islamverständnis folgen. Vielmehr sind die Glaubensgrundsätze in der Präambel einerseits so breit gefasst, dass sie ein breites Spektrum sunnitisch-islamischer Glaubensüberzeugungen abbilden, aber auch erkennbar konturieren, wofür der Landesverband im Unterschied zu konfessionell anders konturierten Organisationen steht. Insofern ergeben sich keine Unterschiede zur Beurteilung in den Vorbegutachtungen.

Die Neuregelung in Abs. 6 S. 4 der Präambel (Bezugnahme auf den sunnitischen Islam) enthält die Ergänzung, dass die Zugehörigen zu DITIB Hessen alle Musliminnen und Muslime ungeachtet der Rechtsschulzugehörigkeit im Rahmen des gemeinsamen Glaubensbekenntnisses „als der muslimischen Gemeinschaft (al-umma al-islāmīya) zugehörig“ ansehen. Auch hiermit wird angedeutet, dass der Landesverband sich glaubensmäßig keinen theologisch unververtretbaren Alleinvertretungsanspruch anmaßt.

⁹ Im Entwurf der Gemeinderegister-Verordnung vom 30.06.2022 wird in § 3 (Zweck der Datenerhebung) in diesem Sinne bekräftigt, dass eingetragene Personen Musliminnen oder Muslime sind, dass aber eine Lösung nicht den Austritt aus dem Islam bedeutet.

Ferner liegt dem Gutachter der Entwurf einer Gemeinderegister-Verordnung vom 30.06.2022 vor, der ausweislich dieses Dokuments vom „obersten Religionsrat der Religionsgemeinschaft DITIB“¹⁰ verabschiedet werden soll. Er ist als Dokument des Landesverbandes ausgewiesen und soll gemäß § 1 die in den „Landessatzungen der DITIB-Religionsgemeinschaften“ und in der Bundessatzung des DITIB-Bundesverbandes geregelte Antrags- und Registerführung für Musliminnen und Muslime „vollziehen“.

Gemäß § 4 S. 1 des Verordnungsentwurfs ist der oberste Religionsrat der DITIB zuständig für die „bundesweite Organisation, Pflege und Durchführung des Registers. Gemäß § 4 S. 2 des Verordnungsentwurfs unterstützen die „Religiösen Beiräte der DITIB-Landesreligionsgemeinschaften“ dies jeweils für ihren Tätigkeitsbereich. Da es in diesem Zusammenhang um die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in DITIB-Organisationen geht, liegt es nahe, dass der Bundesverband für die Wahrung einheitlicher Voraussetzungen verantwortlich ist und die Landesverbände die Durchführung übernehmen, wobei die Register jeweils in Gemeindezuständigkeit (Religionsbeauftragte in Zusammenarbeit mit dem Gemeindevorstand) als zuständige Stellen bestimmt sind. Diese Regelungen beziehen sich ausschließlich auf Fragen des religiösen Bekenntnisses, dessen einheitliche registermäßige Handhabung angesichts der weiten Fassung der Glaubensgrundsätze ohne jeden politischen Bezug keine erkennbare Grundlage für eine mögliche politische Einflussnahme bietet.

Eine gewisse Unklarheit enthielt zunächst der etwas holprig formulierte Wortlaut der Regelung in § 6 über die „Erklärung über die Zugehörigkeit zum Islam des Antragstellers sowie der Familienangehörigen“ und eine gleich formulierte Erklärung über die „Zugehörigkeit zu der jeweiligen Landesreligionsgemeinschaft und den in ihren Landessatzungen¹¹ niedergeschriebenen religiösen Glaubensgrundsätzen“, wobei Ehegatten sich

¹⁰ Die Verwendung von Anführungszeichen bei der Wiedergabe der Selbstbezeichnungen in diesem Gutachten ist als inhaltlich neutral zu verstehen. Sie soll verdeutlichen, dass der Gutachter nicht den Anschein erwecken möchte, eigene rechtliche Bewertungen vorzunehmen.

¹¹ Hier wird offenbar ein vom Bundesverband für alle Landesverbände formulierte Fassung ohne sprachliche Anpassung an den Landesverband übernommen.

gegenseitig vertreten können. Im Hinblick auf religionsunmündige Minderjährige wurde mittlerweile durch eine Ergänzung der Regelung vom 31.10.2022 klargestellt, wie die Registrierung Minderjähriger erfolgen soll. Im Hinblick auf diesen Personenkreis wird nun auf die Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten abgestellt.¹² Im Hinblick auf die gegenseitige Vertretungsmacht von Ehegatten sollte eine Klarstellung erfolgen, dass sich dies nur auf den Vorgang der Antragstellung selbst bezieht. Zudem sollten Regelungen geschaffen werden, die den Nachweis der Vertretungsmacht sicherstellen. Alternativ könnte die Möglichkeit einer gegenseitigen Vertretung zur Klarstellung ganz gestrichen werden.

Die übrigen Regelungen betreffen Art und Umfang der vorzulegenden Informationen und Urkunden, die Abwicklung des Antragsverfahrens und Datenschutzfragen. Bei Einhaltung dieser Vorschriften wird in der Tat Klarheit über die Mitgliedschaft und ihre Voraussetzungen geschaffen.

c) Sicherung der Unabhängigkeit durch die Kommission für Religionsunterricht

Der in § 20 Nr. 6 der Satzung genannten Kommission für Religionsunterricht an staatlichen Schulen kommt eine Schlüsselfunktion bei der Sicherung der Unabhängigkeit von auswärtigen politischen Einflüssen zu. Diese Regelung steht im Kontext der Bestimmungen über den Religiösen Beirat in §§ 19 und 20 Nrn. 1-4 der Satzung. Dieser wird gemäß § 19 Nr. 1 vom Religionsrat der DITIB bestimmt und hat gemäß § 20 weitreichende Kompetenzen im Hinblick auf die Wahrung der Lehre des Islam. Jedoch wird in § 20 Nr. 5 ausdrücklich hervorgehoben, dass sich die Aufgaben des Religionsrats nicht auf Inhalte und Details des Religionsunterrichts an staatlichen Schulen erstrecken. Insoweit beruft der Landesvorstand die in Nr. 6 geregelte Kommission, der keine

¹² Der Gutachter hatte im Interview vom 26.10.2022 in Frankfurt nur nachgefragt, wie man sich die Vertretung in diesem Fall vorstelle. Die zuvor bestehende Unklarheit in der Formulierung wurde dann umgehend beseitigt. Dies bestätigt auch den in vielen früheren Interviews und auch aus den Gesprächen mit den zuständigen verantwortlichen im hessischen Kultusministerium gewonnenen Eindruck, dass der Landesverband außerordentlich engagiert und kooperativ darum bemüht ist, alle rechtlichen Erfordernisse zu erfüllen und auch jegliche mögliche Unklarheit konsequent zu beseitigen.

Amtsträger eines Staates oder Angestellte der DITIB angehören dürfen. Insoweit haben sich keine Änderungen gegenüber den früheren Begutachtungen ergeben.

Die in § 20 Nr. 6 der Satzung genannten, (zwingend)¹³ muslimischen Mitglieder der Kommission für Religionsunterricht an staatlichen Schulen müssen „eine islam-theologische Qualifikation“¹⁴ aufweisen (§ 20 Nr. 6 S. 1). Damit wird das theologische Profil der Mitglieder gegenüber der Vorgängerregelung aus dem Jahre 2019, welche der ergänzenden Vorbegutachtung aus demselben Jahr zugrunde lag, erkennbar geschärft. Die Mitglieder weisen gemäß § 20 Nr. 6 S. 2 des Satzungsentwurfs vom 30.06.2022 ihre Religions- und Gemeinschaftszugehörigkeit durch die Eintragung im in § 6 der Satzung geregelten Gemeinderegister nach (hierzu schon unter b). Die erneute Änderung vom 19.07.2022 ersetzt die bisherige Satzungsregelung hinsichtlich der Zahl der Mitglieder (drei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder) durch fünf Mitglieder unter Wegfall von Ersatzmitgliedern.

Die geplante Erweiterung auf fünf permanente Mitglieder ist in diesem Zusammenhang positiv zu bewerten, weil sich die erforderliche Arbeit auf eine größere Zahl von Personen verteilt und die Arbeit der Kommission im Gesamtgefüge der Kooperation dadurch gestärkt werden kann. Mit alledem werden die Anforderungen des Ministeriums nach einer klaren Regelung von Anzahl und Qualifikation der Mitglieder¹⁵ nach Einschätzung des Gutachters erfüllt.

¹³ Die Satzung setzt dies zweifellos als selbstverständlich voraus.

¹⁴ Die bisherige Kommissionsordnung nennt muslimische Theologen oder Islamwissenschaftler als mögliche Mitglieder. Die Neuformulierung trägt auch dem Umstand Rechnung, dass es mittlerweile in Deutschland eine nennenswerte Anzahl fachlich versierter muslimischer Theologinnen und Theologen gibt. Der Entfall einer islamwissenschaftlichen Qualifikation lässt sich vor diesem Hintergrund als Schärfung des religiösen Profils verstehen, indem profunde islam-theologische Kenntnisse auch durch eine entsprechende Qualifikation sichergestellt werden sollen.

¹⁵ Schreiben des Hessischen Kultusministeriums an den Vorsitzenden des Landesverbandes vom 16.12.2018.

Eine weitere, bereits in der noch geltenden Satzung vom 26.03.2021 erfolgte Änderung gegenüber der Satzung aus dem Jahre 2019 betrifft das Verhältnis zwischen der Kommission für Religionsunterricht und dem Schulreferat, welches unmittelbar in die Organisation des Landesverbandes eingebunden ist und die Kommission im operativen Geschäft unterstützen soll. § 20 Nr. 7 legt fest, dass das Schulreferat in jeglichen Angelegenheiten, die den Religionsunterricht an staatlichen Schulen betreffen, an die Weisungen der Kommission gebunden ist. Damit wird eine satzungsmäßig klare Rollenverteilung zwischen bestimmendem (unabhängigen) ausführendem Organ getroffen. Mit der Geschäftsordnung des Schulreferats vom 01.10.2019 wurden auch die in der Nachbegutachtung des Gutachters vom September 2019 benannten Unklarheiten im Sinne der dort ausgesprochenen Empfehlungen zur Sicherung der Unabhängigkeit in vollem Umfang berücksichtigt. Die Verantwortungsstruktur entspricht der Satzungsregelung; die ursprünglich vorgesehene Einrichtung eines Kuratoriums und eine institutionelle Verbindung mit der Kölner Akademie sind entfallen.

Vorgesehen ist weiterhin die Verabschiedung einer detaillierten neuen Ordnung der Kommission für den islamischen Religionsunterricht durch den Landesverband gemäß § 20 Nr. 8 der geltenden Satzung vom 26.03.2021.

Der Verordnungsentwurf vom 15.07.2022 enthält in § 2 Nrn. 1 und 2 Regelungen zu Anzahl und Qualifikation der Kommissionsmitglieder, die inhaltlich mit der einschlägigen Satzungsbestimmung identisch sind. Nr. 4 legt fest, dass die Kommissionsmitglieder vom Landesvorstand für drei Jahre berufen werden und abberufen werden können, wenn der Landesvorstand der Auffassung ist, dass sie ihre Aufgaben nicht oder ausreichend wahrnehmen. Gegenüber der Vorläuferregelung enthält die Neuformulierung nur redaktionelle Änderungen ohne inhaltliche Neuerungen.

In § 3 Gliederungspunkte 5-7 des Verordnungsentwurfs werden die Kompetenzen der Kommission deutlich erweitert. Über die Regelungen der

bislang geltenden Ordnung hinaus ist die Kommission zuständig für „Sichtung, Prüfung und Erteilung der Zustimmung zu den Studien- und Modulordnungen der Lehramtsausbildung für den islamischen Religionsunterricht“, für „die Verleihung der religionsgemeinschaftlichen Lehrerlaubnis für die muslimischen Professuren, die die Lehramtsausbildung für den islamischen Religionsunterricht verantworten“, sowie für „die Konzipierung und Organisation von religionspädagogischen Fort- und Weiterbildungsangeboten für die Lehrkräfte des islamischen Religionsunterrichts.“

§ 3 des Verordnungsentwurfs nimmt zudem die Beschreibung der Zusammenarbeit zwischen der Kommission und dem Schulreferat im Wortlaut des Satzungsentwurfs vom 30.06.2022 auf.

In § 4 des Verordnungsentwurfs finden sich substantielle Änderungen der Beschlussfassung in der Kommission. Sie setzen die neue Zusammensetzung der Kommission sowie den Umstand um, dass nunmehr alle Mitglieder einer islamisch-theologischen Qualifikation bedürfen und die Kommission aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern besteht; jedes Mitglied hat gemäß § 4 Nr. 1 S. 3 eine Stimme. Beschlussfähigkeit setzt nunmehr gemäß § 4 Nr. 2 außer im Zusammenhang mit der Verleihung der Lehrerlaubnis die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern (bislang mindestens zwei) voraus. Hiermit ist angesichts der erforderlichen breiteren personellen Basis eine Stärkung der Unabhängigkeit der Kommission verbunden.

Die Erteilung der iğāza wurde nach übereinstimmenden Aussagen der Kommissionsmitglieder und des Kultusministeriums deutlich professionalisiert. Das vor der Verleihung geführte Gespräch soll nach Aussagen der Kommissionsmitglieder nicht als „Prüfung“ verstanden werden, wirkt angesichts der Konsequenzen allerdings prüfungsähnlich. Die Antragsteller werden typischerweise nach ihrer Motivation und nach Themen gefragt, die sie besonders gerne behandeln, nach den Methoden/Materialien und Herangehensweisen bei deren Vermittlung, und auch danach, ob und gegebenenfalls welche Art von Hilfestellung sie sich für ihre Arbeit wünschen;

daraus werden z.B. Weiterbildungsmaßnahmen entwickelt. Eine Mitgliedschaft bei DITIB wird weder erwartet noch thematisiert; weitaus die meisten Lehrkräfte sind nicht Mitglied. Auch der federführend für die universitäre Ausbildung der Lehrkräfte zuständige Hochschullehrer hat unterstrichen, dass die Erteilung der iğāza reibungslos vonstattengehe. Die Qualität der Ausbildung werde vom Landesverband anerkannt und auch in diesem Rahmen gewürdigt.¹⁶

Die Kommissionsmitglieder haben berichtet, dass erstmalig in zwei Fällen die Verleihung der iğāza einstweilen verweigert wurde. Man gehe zwar mit Referendaren großzügig um, erwarte aber bei der endgültigen Verleihung ein gewisses Mindestmaß an Kenntnis theologischer Grundlagen im Sinne der in der iğāza -Ordnung benannten Ausrichtung. In einem Fall konnte die iğāza nach einem weiteren Gespräch erteilt werden, im anderen Fall stand das weitere Gespräch noch aus.

Insgesamt entsteht der Eindruck, dass die Verleihung der iğāza eher großzügig gehandhabt wird und alleine von den fachlichen und inhaltlichen Kompetenzen der Antragsteller abhängt. Die wenigen Ablehnungsfälle (mit erneuter Möglichkeit einer Antragstellung) machen deutlich, dass die Kommission ihre Aufgabe ernst nimmt, das für die Erteilung konfessionellen Unterrichts erforderliche theologische Profil sicherzustellen. Auch dies ist als Zeichen der Professionalisierung zu bewerten.

Der Gutachter hat sich eingehend mit den Arbeitsabläufen bei der Zusammenarbeit zwischen der Kommission und dem Schulreferat, auch hinsichtlich des Kontakts mit dem Kultusministerium, vertraut gemacht. Die Informationen darüber stammen aus Interviews mit Vertretern der Kommission und des Schulreferats.¹⁷ Dabei wurde für den Gutachter einleuchtend dargelegt, dass alle inhaltlichen Arbeiten im Zuständigkeitsbereich der

¹⁶ Interview mit Prof. Dr. Harry Harun Behr am 09.11.2022.

¹⁷ Interviews in Frankfurt am 26.10.2022, zunächst getrennt mit dem Vorsitzenden der Kommission und einem weiteren Kommissionsmitglied, danach mit den Beschäftigten des Schulreferats.

Kommission ausschließlich von deren Mitgliedern ausgeführt werden. Auch inhaltliche Gespräche mit den Lehrkräften im Hinblick auf Anregungen oder Defizite im Schulalltag werden direkt mit der Kommission geführt.

Das Schulreferat beschränkt sich auf die – umfangreichen – organisatorischen Aufgaben, etwa die Organisation der Gespräche im Zusammenhang mit der Verleihung der iğāza, die Organisation von Fort- und Weiterbildungen, deren inhaltliche und personelle Konzeption alleine von der Kommission erarbeitet wird, sowie den Schriftverkehr mit dem Kultusministerium. Da die Kommissionsmitglieder ehrenamtlich agieren und mit inhaltlichen Arbeiten umfangreich beschäftigt sind, insbesondere im Zusammenhang mit der Entwicklung der Curricula und von Arbeitsmaterialien, die wegen der Aussetzung des Unterrichts zunächst nicht fortgeführt wurden, übernehmen Vertreter des Schulreferats weitgehend die Gesprächsführung mit dem Kultusministerium. Sie verstehen sich dabei als Überbringer der von der Kommission erarbeiteten Inhalte. Soweit sich in den Gesprächen mit dem Kultusministerium neue inhaltliche Fragen stellen, werden diese der Kommission übermittelt und dort geklärt. Nach dieser plausiblen Schilderung ist der Gutachter davon überzeugt, dass das satzungsmäßig verankerte Verhältnis zwischen Kommission und weisungsgebundenem Schulreferat auch in der praktischen Arbeit beachtet wird. Allerdings empfiehlt es sich, zur formalen Klarstellung eine Ansprechperson für das Ministerium aus dem Kreis der Kommissionsmitglieder zu benennen.

Die Vertreter der Schulkommission haben glaubhaft dargelegt, dass es auf ihre Arbeit keine Einflussnahme seitens des Landesverbandes, des DITIB-Bundesverbandes, seitens des Diyanet oder sonstiger türkischer Stellen gegeben hat. Dies haben auch die Angestellten des Schulreferats und der Vorstand des Landesverbandes¹⁸ sowie der Vertreter des Bundesverbandes¹⁹ bekräftigt. Vielmehr sieht man in der einschlägigen Arbeit des Landesverbandes ein zu bewahrendes Modell für erhoffte künftige weitere Kooperationen beim islamischen Religionsunterricht in anderen Bundesländern. So wird ein

¹⁸ Interviews in Frankfurt am 26.10.2022.

¹⁹ Interview in Köln am 21.10.2022.

genuines Interesse sowohl des Landes- als auch des Bundesverbandes daran erkennbar, alle erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen für eine solche Kooperation zu erfüllen. Dies belegen auch die umfangreichen einschlägigen Gespräche zwischen dem Landesverband und dem Hessischen Kultusministerium und die daran anschließenden Anpassungen der Rechtsgrundlagen und der Organisation.

Auch im Hinblick auf die universitäre Arbeit bei der Ausbildung der Lehrkräfte bestätigte der federführende Vertreter, dass es seitens des Landesverbandes nur ein einziges Mal zu einer inhaltlichen Intervention gekommen sei: Der unbedacht verwendete Begriff der „Diaspora“ für die in Deutschland lebenden Musliminnen und Muslime treffe nicht den Umstand, dass diese Menschen ein Teil der deutschen Gesellschaft bildeten; man sehe sich also nicht in einer Diasporasituation.²⁰ Ansonsten habe es zu keinem Zeitpunkt seit Beginn der Konzeption und Durchführung der Ausbildung irgendeine formelle oder informelle inhaltliche Intervention von DITIB-Seite gegeben.²¹

d) Sonstige Änderungen

In § 2 des Satzungsentwurfs vom 30.06.2022 (Zweck und Tätigkeiten der Gemeinschaft) wird nun im Hinblick auf mehrere Aufgaben und Angebote zwischen unmittelbarer und mittelbarer Tätigkeit des Landesverbandes im Hinblick auf die Mitgliedsgemeinden unterschieden. Damit wird die Gesamttätigkeit insgesamt klarer strukturiert, wobei keine inhaltlichen Auswirkungen auf die Durchführung des islamischen Religionsunterrichts ersichtlich sind.

²⁰ Damit korrespondieren die Ergebnisse aus einer breit angelegten Studie (Harry Harun Behr/Meltem Kulaçatan, DITIB Jugendstudie 2021: Lebensweltliche Einstellungen junger Muslim:innen in Deutschland, Weinheim 2022, S. 156). Dort wird auf die tief verankerte solidargemeinschaftliche, auch religiös fundierte Verbindung mit Nicht-Muslim:innen hingewiesen.

²¹ Informationen aus einem Interview am 09.11.2022.

e) Praktische Zusammenarbeit zwischen dem Landesverband und dem Hessischen Kultusministerium

Dem Gutachter wurde von allen in die Zusammenarbeit involvierten Beteiligten auf Seiten des Ministeriums, der Schulkommission, des Landesverbandes und der Universitäten (hinsichtlich der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte) bestätigt, dass sich die Zusammenarbeit nunmehr in allen relevanten Belangen sehr professionell gestalten. Den nach den Vorbegutachtungen formulierten Monita wurde damit nach Einschätzung des Gutachters in vollem Umfang Rechnung getragen.

f) Sonstige Aktivitäten des Landesverbandes

Die weiteren Aktivitäten des Landesverbandes wurden gegenüber der Vorbegutachtung nochmals ausgeweitet.²² Die Aufstockung der personellen Kapazitäten haben die Arbeit professionalisiert, auch im Verhältnis zu Mitgliedsgemeinden: Das Sekretariat als Ansprech- und Koordinationsstelle bietet klare Öffnungszeiten und inhaltliche Unterstützung. So sind nun z.B. 71 Jugendgruppen in den Gemeinden aktiv. Auch wurden seitens des Landeselternverbandes und Familienreferats Fortbildungskonzepte zur Professionalisierung der seelsorgerischen Familiendienste in den Gemeinden erarbeitet und angeboten. Das Dialogreferat hat eine Moscheeguide-Ausbildung aufgenommen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen auch als Dialogbeauftragte fungieren; in diesem Zusammenhang besteht eine Vernetzung mit dem Zentrum Ökumene der evangelischen Landeskirchen in Hessen. Bei der Ausbildung soll auch das Thema Antisemitismus eigens behandelt werden; darüber wurde mit der Stiftung Weltethos Kontakt aufgenommen. Ab Herbst 2023 soll diese Ausbildung erweitert und zunächst in Frankfurt um eine Ausbildung ehrenamtlicher Kräfte für die

²² Informationen aus dem Interview mit dem Landesvorstand und Vertretern einzelner Gruppen am 26.10.2022 in Frankfurt sowie aus einer Fülle vom Landesvorstand vorgelegter Dokumente; vgl. den Sachstandsbericht (Selbstverständnis und Positionierungen der Islamischen Religionsgemeinschaft DITIB-Hessen) vom 31.08.2020, aktualisiert am 07.10.2020, S. 39 ff. Dokumente, welche die Aktivitäten beschreiben, sind im Anhang zum vorliegenden Gutachten aufgenommen.

Krankenhauseelsorge ergänzt werden.²³ Die stark erweiterten schulpädagogischen Angebote wurden bereits oben erwähnt.

Gegenüber der Situation in den Vorbegutachtungen ist festzustellen, dass der Landesverband aufgrund der breiteren personellen Aufstellung und der erheblich professionalisierten Struktur seine Aktivitäten noch deutlich ausgeweitet hat. Damit wird eine Fülle von unterschiedlichen Lebensbereichen abgedeckt, wie es für den Anspruch einer umfassenden Versorgung der Mitglieder im Hinblick auf religiöse Anliegen typisch ist.

2. Verhältnis zum Bundesverband (DITIB Köln) und der türkischen Religionsbehörde (Präsidium für religiöse Angelegenheiten, Diyanet)

a) Neuerungen hinsichtlich der Stellung der Religionsbeauftragten

Seit der Nachbegutachtung im Jahre 2019 wurden auf Bundes- und Landesebene satzungsmäßig verankerte institutionelle Veränderungen im Hinblick auf die Stellung der Religionsbeauftragten vorgenommen, die einen beachtlichen Zuwachs an Unabhängigkeit im Sinne der Hinweise des Hessischen Kultusministeriums vom 16.12.2018 an den Landesverband mit sich bringen.

Unverändert bleibt einerseits die beamtenrechtliche Unterstellung der Religionsbeauftragten unter das Diyanet und damit die abstrakte Gefahr einer politischen Einflussnahme. In den letzten Jahren fanden in diesem Zusammenhang Gespräche zwischen Vertretern des Diyanet sowie des Bundes- und Landesverbandes über eine Verlagerung dieser Zuständigkeit auf Deutschland statt. Gegenwärtig besteht noch die Schwierigkeit, dass sich die aus der Türkei entsandten Religionsbeauftragten für die vergleichsweise kurze Zeit ihrer Arbeit in Deutschland aus dem Beamtenverhältnis entlassen lassen

²³ Information aus einem Interview mit dem Landesvorstand am 05.07.2023.

müssten. Ein Ausweg könnte die Einführung einer Beurlaubungsregelung sein, die indes bislang wohl auf bürokratische Hindernisse stößt.²⁴ Die Gespräche darüber werden aber fortgeführt. Ende des Jahres 2022 hat die Bundesregierung entsprechende Gespräche mit der erklärten Absicht geführt, die Zahl der entsandten Imame zu reduzieren mit dem Ziel, das Entsendemodell zu beenden.²⁵ Dies müsse Schritt für Schritt in gemeinsamem Vorgehen erfolgen.²⁶ Insbesondere für die zunehmende Zahl von Absolventen aus dem genannten Internationalen Studiengang mit Deutschland als Lebensmittelpunkt dürfte die bislang bestehende beamtenrechtliche Einbindung in eine Behörde der Türkischen Republik auch wenig attraktiv sein.

Andererseits wurden die Möglichkeiten der Einflussnahme des Landesverbandes auf die inhaltliche Arbeit der Religionsbeauftragten deutlich gestärkt:

Ein beachtlicher Zuwachs an Unabhängigkeit liegt in der neuen Geschäftsordnung des DİTİB-Bundesverbandes für die Religionsbeauftragten vom 16.03.2022 (in Kraft seit dem 01.04.2022). Gemäß § 3.2²⁷ können nun Gemeinden oder Landesverbände die Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen Religionsbeauftragte durch den Religiösen Beirat (des Landesverbandes) beantragen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Religiösen Beirat und dem Vorstand des Landesverbandes kann dieser gemäß § 3.2. lit b mit Zweidrittelmehrheit die Versetzung des Religionsbeauftragten verlangen, wenn es sich bei der das Verfahren auslösenden Beschwerde um eine „die gesellschaftliche Integrität verletzendes, parteipolitisches oder dem Ansehen der DİTİB in der Öffentlichkeit schädigendes Thema handelt.“ Damit steht dem Landesverband erstmalig ein

²⁴ Informationen aus dem Bundes- und Landesverband.

²⁵ Aussagen der Bundesministerin für Inneres und Heimat Faeser anlässlich der Eröffnungssitzung der Deutschen Islam Konferenz am 07.12.2022 in Berlin.

²⁶ Aussagen der Staatssekretärin im Bundesministerium für Inneres und Heimat Seifert anlässlich der Eröffnungssitzung der Deutschen Islam Konferenz am 07.12.2022 in Berlin.

²⁷ Die holprige Formulierung („Die Gemeinde oder der Landesverband können einen schriftlichen Antrag auf ein Disziplinarverfahren gegen den Religionsbeauftragten einfordern. Dieser ist vom Religiösen Beirat einzuleiten.“) erscheint inhaltlich eindeutig.

Instrument zur Verfügung, eigenständig derartiges Verhalten im Wirkungsbereich des Landesverbandes zu unterbinden.

Damit im Zusammenhang steht auch die Regelung der Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Religionsbeauftragten. Diese obliegt gemäß § 3.2. S. 1 der Geschäftsordnung für die Religionsbeauftragten vom 16.03.2022 dem Vorsitzenden des Religiösen Beirats des Landesverbandes. In § 5.1. der Geschäftsordnung wird klargestellt, dass die Gemeinde nicht Vorgesetzter oder Arbeitgeber des Religionsbeauftragten ist. Dieser ist jedoch verpflichtet, seine Gemeinde über alle Aufgaben und Tätigkeiten im Zusammenhang mit den religiösen Diensten zu informieren und sich um größtmöglichen Konsens über seine Tätigkeiten zu bemühen. Gemäß § 5.3. entscheiden der Religionsbeauftragte und der Gemeindevorstand über die geplanten Aktivitäten im gegenseitigen Einvernehmen. § 8 der Geschäftsordnung legt fest, dass Religionsbeauftragte im Kontakt mit religiösen Amtsträgern anderer Gemeinden und Religionen stehen, wobei gemeinsame Aktivitäten mit anderen Religionsgemeinschaften in Kenntnis und unter Mitwirkung des Gemeindevorstandes durchgeführt werden. All dies eröffnet den Gemeinden und dem Landesverband ein beträchtliches Maß an – sanktionsbewehrten - Einflussmöglichkeiten auf die Tätigkeit der Religionsbeauftragten.

Eine stärkere Ausrichtung auf die Tätigkeit in Deutschland ergibt sich schließlich auch aus der in § 7.1. der Geschäftsordnung festgelegten Verpflichtung für Religionsbeauftragte, sich vor und/oder während ihres Dienstes berufsbegleitend und sprachlich weiterzubilden, wobei der Bundesverband insbesondere das Erlernen der deutschen Sprache fördert.

Der Gesamtzusammenhang von inhaltlichen und beamtenrechtlichen Regelungen der Dienstaufsicht über die Religionsbeauftragten wird vom Landesverband²⁸ wie folgt beschrieben:

„Die Bezeichnung „Religionsrat der DITIB“ wird in der Landessatzung für den „Obersten Religionsrat“ verwendet. In § 4 Punkt 4 der Landessatzung (Anhang D) heißt es hierzu:
„Mit „Religionsrat“ bezeichnet die Satzung den obersten Religionsrat der DITIB.“

Die Regelung zur Zusammensetzung des Religiösen Beirates durch den Obersten Religionsrat spiegelt sich in der Landessatzung (§ 19.1), der Bundessatzung (§ 13.3), der Geschäftsordnung für den Religiösen Beirat (§ 1) sowie der Geschäftsordnung für den Obersten Religionsrat (§ 5.10) wider.

Die Regelung zur Dienstaufsicht in der Religionsbeauftragten-Verordnung (§ 3.2) ist auch in der Landessatzung (§ 20.1) angelegt. Hiermit ist eine inhaltlich-fachliche Dienstaufsicht und Kontrollfunktion gegenüber den Religionsbeauftragten umfasst, die in den Landesreligionsgemeinschaften durch die Religiösen Beiräte und bundesweit durch den Obersten Religionsrat ausgeübt wird. Die beamtenrechtlich bedingte Dienstherreneigenschaft der Religionsbeauftragten verbleibt jedoch weiterhin bei der Diyanet.

Die entsprechende Referenz für den Obersten Religionsrat ist § 13 der Bundessatzung. Die Zusammensetzung des Obersten Religionsrates ist in § 13.2 der Bundessatzung sowie in § 4.2 der Geschäftsordnung geregelt. Die Religionsbeauftragten der jeweiligen Landesreligionsgemeinschaften (Diensteinzugsgebiet) wählen zwei Religionsbeauftragte in einen bundesweiten Wahlausschuss, der wiederum die sieben Ratsmitglieder des Obersten Religionsrates aus den Reihen des Wahlausschusses oder außerhalb des Wahlausschusses, somit auch außerhalb des Personenkreises der Religionsbeauftragten wählt.

²⁸ Email des Geschäftsführers des Landesverbands an den Gutachter vom 16.11.2022. Ein Vertreter des Bundesverbandes war ebenfalls in die Korrespondenz eingebunden.

Gegenwärtig sind folgende 7 Personen Ratsmitglieder: Herr Kazim Türkmen, Dr. Muharrem Kuzey, Dr. Emre Şimşek, Frau Halime Karabulut, Herr Mehmet Soyhun, Frau Şeyda Can und Herr Selçuk Doğruer. Bei den letzten drei Personen handelt es sich um Angestellte unseres DITIB-Bundesverbandes, die keine Religionsbeauftragten sind, sodass eine beamtenrechtlich bedingte Dienstherreneigenschaft der Diyanet über den Obersten Religionsrat nicht satzungsrechtlich angelegt ist und sich notwendigerweise auch nicht bei allen Ratsmitgliedern ergibt. Entsprechend ist jedoch eine religiös-theologische Anbindung des Obersten Religionsrates des DITIB-Bundesverbandes an den Obersten Religionsrat der Diyanet gegeben (§ 13.6 der Bundessatzung).“

Nach alledem bleibt es einerseits bei der beamtenrechtlichen Einbindung der Religionsbeauftragten in das Diyanet. Andererseits wurden satzungsrechtlich verankerte Möglichkeiten für Landesverbände geschaffen, auf die inhaltliche Arbeit der Religionsbeauftragten einzuwirken und bei Verstößen gegen die Grundsätze der Organisation auch eine Abberufung zu erwirken. Hierin ist eine deutliche Stärkung der inländischen Seite zu sehen. Auch die Zusammensetzung des Obersten Religionsrats lässt eine zahlenmäßige Stärkung nicht dem Diyanet unterstellter Vertreter erkennen, wenngleich die Mehrheit immer noch aus der Gruppe der Religionsbeauftragten gestellt wird. Zudem haben Vertreter des Bundesverbandes darauf hingewiesen²⁹, dass es Gespräche zwischen DITIB, dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und dem Diyanet über die Übertragung der Dienstherreneigenschaft (Fachaufsicht) für die vom Diyanet angestellten Imame ins Inland gebe, wobei eine grundsätzliche Bereitschaft dazu erkennbar sei. Ein konkretisierender Entwurf soll zeitnah vorgelegt werden. Dies wäre nach Einschätzung des Gutachters ein sehr bedeutsamer Schritt zur Sicherung der Unabhängigkeit.

Im Rahmen seiner Möglichkeiten hat der hessische Landesverband zudem seine Eigenständigkeit im Hinblick auf die Religionsbeauftragten durch die bereits 2021 wirksam gewordene Satzungsänderung³⁰ gestärkt, indem die

²⁹ Informationen von Juni 2023.

³⁰ Vgl. die Würdigung in meiner Nachbegutachtung von 2019, S. 8 f.

zahlenmäßigen Verhältnisse zwischen Gemeindevertretern und Religionsbeauftragten in der Landesdelegiertenversammlung (oberstes Organ der „Landesreligionsgemeinschaft“ gemäß § 11 Nr. 1 der Satzung) auf Grundlage der Neuregelung von ca. 1/2 zu 1/2 hin zu gegenwärtig ca. 2/3 zu 1/3 zugunsten ersterer geändert wurden.³¹ Dieser erwünschte Effekt war zur Zeit der Nachbegutachtung der damaligen geplanten Neuregelung im Jahr 2019 noch nicht abzusehen, ist aber tatsächlich eingetreten.

Nach übereinstimmenden Informationen aller Interviewpartner von Landes- und Bundesverband hat es im Hinblick auf die Arbeit des Landesverbandes und insbesondere im Hinblick auf den Islamischen Religionsunterricht seit vielen Jahren keine Interventionen des Bundesverbandes gegeben. Auch andere Interviewpartner hatten keinerlei gegenteilige Informationen; ebensowenig gibt es dafür Anhaltspunkte in Publikationen und Medienberichten. Es erscheint dem Gutachter vielmehr glaubhaft und überzeugend, dass ein Interesse auch des Bundesverbandes daran besteht, die Arbeit in Hessen als Modell für künftige Weiterungen in anderen Bundesländern zu behandeln und alles zu vermeiden, was die Arbeit in Hessen gefährden könnte.

b) Sonstige Neuerungen; Kooperation zwischen Landes- und Bundesverband

Der Bundesverband hat sich mit Beschluss vom 13.06.2021 eine neue Satzung gegeben. Sie ist in weiten Teilen gegenüber der Vorläufersatzung aus dem Jahr 2012 unverändert geblieben. Neben einigen rein redaktionellen Änderungen³² ergeben sich folgende Neuregelungen:

³¹ Nach Auskunft des Geschäftsführers des Landesverbandes vom 10.11.2022 setzt sich die Landesdelegiertenversammlung gegenwärtig wie folgt zusammen: Aus den 86 Mitgliedsgemeinden mit einer durchschnittlichen Mitgliederzahl von ca. 250 stehen ca. 200 Gemeindevertreterinnen und -vertreter den 98 hauptamtlich beschäftigten 98 Religionsbeauftragten des Religiösen Beirats (80 männlich, 18 weiblich) gegenüber.

³² Zusammenfassungen bzw. Auftrennungen inhaltlich unveränderter Regelungen; Anpassung an neue Bezeichnungen („Generalsekretär“ statt wie vormals „Schriftführer“; Erweiterung von „Landesverbände“ auch auf „Landesregionalverbände“ – in Bayern etwa existieren zwei Regionalverbände).

Gemäß § 4.1. Nr. 2 hat nun auch der stellvertretende Präsident des Präsidiums für Religiöse Angelegenheiten der Republik Türkei mit dem Ressort auswärtige Beziehungen das Recht zur Aufnahme in den Bundesverband als Mitglied. Die neu geschaffene Regelung in § 4.1. Nr. 9 gibt dasselbe Recht den Beauftragten der Gruppen (Bundesfrauengruppe, Bundesjugendgruppe und Bundeselterngruppe) als Delegierte der Mitglieder der jeweiligen Gruppe. Diese Gruppen werden in den neu geschaffenen Regelungen der §§ 14, 15 und 16 ausdrücklich aufgeführt; ihre Vorsitzenden können nun gemäß § 9.1. S. 2 auch zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, wenn die Tätigkeitsbereiche der jeweiligen Fachgruppe nach der Tagungsordnung behandelt werden. Hierin ist - neben der Einrichtung der Fachgruppen – ein deutliches Element der Professionalisierung zu erkennen. Zugleich belegt die Einrichtung und Einbeziehung der Fachgruppen auch die inhaltlich umfangreiche Versorgung der Mitglieder im Hinblick auf religiöse Anliegen in breiten Lebensbedürfnissen.

In der Gesamtschau ergibt die Neuregelung zwar eine mögliche Erweiterung um ein Mitglied aus dem Diyanet, andererseits aber auch eine mögliche Erweiterung um drei Mitglieder aus inländischen Gruppierungen. Insofern ist jedenfalls keine Stärkung der Einflussmöglichkeiten durch das Diyanet erkennbar. Zudem wird in § 5.1. festgelegt, dass Mitgliedsgemeinden und ihre Mitglieder durch die Vorsitzenden des jeweiligen Landes- oder Landesregionalverbandes in der Mitgliederversammlung vertreten werden, während zuvor nur „Delegierte“ der „Zweigvereine“ das Recht hatten, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Damit wird die Position der Landesverbände bzw. Landesregionalverbände in der Person der jeweiligen Vorsitzenden satzungsmäßig gestärkt. Deren Stärkung wird auch durch die Neuregelung („Soll-Vorschrift“) in § 9.2. S. 2 der Satzung angestrebt: Danach sollen bei der Benennung der Kandidaten für die Vorstandswahl nach Möglichkeit auch die Vertretung der Landesverbände berücksichtigt werden.

Etwas unklar bleibt die Rechtsfolge der Abwahl eines Vorstandsmitglieds. Nach § 9 Nr. 4 S. 3 der Satzung von 2012 war dann eine Neuwahl erforderlich. Die Satzung von 2021 enthält diesbezüglich zwei inhaltlich nicht leicht in

Übereinstimmung zu bringende Regelungen. In § 9.10 der Satzung von 2021 wird inhaltlich unverändert festgelegt, dass drei Ersatzmitglieder gewählt werden, die im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds entsprechend der erlangten Stimmenzahl nachrücken. Andererseits findet sich in § 12 S. 5 der Satzung von 2021 nun die Regelung, dass im Falle des Ausscheidens aus dem Vorstand der Beirat berechtigt ist, seinen Nachfolger zu benennen. Diese Berechtigung stellt aber jedenfalls keine zwingende Kompetenzverlagerung dar, so dass das Nachrücken eines Ersatzvertreters weiterhin möglich bleibt. Allerdings wird durch die Neuregelung die Position des Beirats, der aus Religionsbeauftragten unter dem Vorsitz des Diyanet-Vorsitzenden besteht, gegenüber dem Bundesvorstand potentiell gestärkt.

Im Hinblick auf die praktische Zusammenarbeit zwischen Bundes- und Landesverband hat der Landesvorstand erläutert³³, dass im Hinblick auf die Arbeit in Hessen inhaltliche Zusammenarbeit mit dem Bundesverband nur hinsichtlich der Einrichtung der Gemeinderegister stattgefunden hat. Im Falle theologischer Fragestellungen wende man sich an die DITIB-Akademie, nicht an Vertreter des Bundesverbandes. Insgesamt diene Hessen angesichts seiner am breitesten professionalisierten Struktur eher seinerseits als Modell für die weitere Arbeit in Bund und Land. Dies wurde auch von einem Vertreter des Bundesverbandes bestätigt, der zudem darauf hinwies, dass seit der Neustrukturierung des Landesverbandes keinerlei Intervention in dessen Tätigkeit stattgefunden habe.³⁴

In der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes vom 26.02.2023 wurde die Zweckformulierung der Satzung im Hinblick auf Gemeinnützigkeitsaspekte neu gefasst. Bei der zeitgleichen Wahl des neuen Vorstandes sei eine neue Situation entstanden, indem kein Mitglied mit Diplomatenstatus mehr vertreten

³³ Informationen aus dem Interview in Frankfurt am 26.10.2022.

³⁴ Interview in Köln am 21.10.2022.

sei. Zudem seien nur noch zwei von sieben Mitgliedern beim Diyanet beschäftigt.³⁵

III. Kooperation bei der Durchführung des islamischen Religionsunterrichts bis zur Aussetzung im Jahr 2020 und seit Wiederaufnahme im September 2022; Arbeit der Lehrkräfte

Mit den in der Nachbegutachtung aus dem Jahr 2019 gewürdigten Änderungen hat der Landesverband nach damaliger Einschätzung des Gutachters wesentliche Schritte zur Professionalisierung und damit zur eigenständigen Bewältigung der ihm obliegenden Aufgaben dokumentiert. Das gilt auch für die satzungsmäßige Sicherstellung der Unabhängigkeit der Kommission für den islamischen Religionsunterricht. Angesichts der kurzen Frist zwischen den Änderungen und der Begutachtung konnte damals noch nichts über die praktische Umsetzung ausgesagt werden. Nach Ansicht des Gutachters war aber ein sehr deutlicher Wille erkennbar, die erforderlichen Voraussetzungen auch tatsächlich zu erfüllen. Dies hat sich nun auch nach Aussagen der fachlich Verantwortlichen im Ministerium³⁶ bestätigt. Die Einrichtung des hauptamtlich besetzten Schulreferats im Zuge der Begutachtungen in den Jahren 2017 und 2019 hat nun eine effiziente Behandlung der anstehenden Verwaltungsaufgaben ermöglicht. Die jeweiligen Zuständigkeiten waren klar und wurden beachtet, Unterlagen wurden fristgerecht übersandt, die Fachmodulcurricula für die Neuaufnahme des Unterrichts im September 2022 konnten sehr fachwissenschaftlich-konstruktiv erarbeitet werden, zur Klärung offener Fragen suchten die Zuständigen im Landesverband regelmäßig das Gespräch mit dem Kultusministerium. Gegenwärtig werden die Kerncurricula für die Sekundarstufe I (Klassen 5.-10) erarbeitet.

Ein weiteres Element der Professionalisierung ist die Beteiligung an dem im Herbst 2022 begonnenen Aufbau eines Weiterbildungskurses, für das sich muslimische Lehrkräfte mit Zweitem Staatsexamen, die sich bereits im

³⁵ Information aus einem Interview mit Vertretern des Bundes- und Landesverbandes am 16.06.2023.

³⁶ Erkenntnisse aus einem Gespräch in Wiesbaden am 13.10.2022.

Schuldienst befinden, bis Dezember 2022 bewerben können. Der je nach Unterrichtsstufe ein- bzw. zweijährige Kurs begann mit einer Auftaktveranstaltung des Hessischen Kultusministeriums und der Goethe-Universität Frankfurt im April 2023.³⁷ Dies ist auch als Reaktion auf die Verunsicherung potentieller Studierender und den massiven Einbruch der Studierendenzahlen im Zuge der Aussetzung des hier in Rede stehenden Religionsunterrichts zu sehen.

Hinsichtlich der Arbeit der Lehrkräfte gibt es keine von den Vorbegutachtungen abweichenden Erkenntnisse. Negative Rückmeldungen irgendwelcher Art seitens der Schulen, der Schüler- oder Elternschaft gab es nicht, auch keinerlei Erkenntnisse über irgendgeartete bedenkliche Inhalte.³⁸ Im Gegenteil wurde wie schon bislang die Kompetenz der Lehrkräfte gelobt, die ja auch über eine einschlägige fachwissenschaftliche, fachdidaktische und pädagogische universitäre Aus- oder zumindest Weiterbildung verfügen. In der öffentlichen Debatte gelegentlich anzutreffende Aussagen, dass wegen der Kooperation mit DITIB in hessischen Klassenzimmern die politischen Interessen der türkischen Regierung Eingang fänden, entbehren jeder sachlichen Grundlage. Sie verdächtigen ohne Faktenbelege hessische Landesbeamte, die der deutschen Rechtsordnung verpflichtet sind.

IV. Sicherung der Unabhängigkeit von ausländischer staatlicher Einflussnahme (Fremdbestimmung)

1. Politikerauftritte/Wahlkampfveranstaltungen

Die im Jahr 2016 bekannt gewordenen Spionagevorwürfe gegen von der türkischen Religionsbehörde entsandte DITIB-Imame sind singulär geblieben;

³⁷ Arbeitsprotokoll der Gespräche mit dem Kultusministerium am 20.10.2022, Dokument DITIB Hessen vom 20.10.2022 und Information des Geschäftsführers des Landesverbandes vom 13.07.2023. Danach haben sich 17 Teilnehmende mit İğāza des Landesverbandes beworben, sechs (auch nicht-muslimische Lehrkräfte) für das neue Modell des ISU sowie drei Mitglieder der Ahmadiyya-Gemeinde.

³⁸ Nach Informationen durch den Landesverband (Arbeitsprotokoll vom 16.05.2023) finden an den IRU-Standorten landesweit (un-)angekündigte Unterrichtsbesuche statt, die keinerlei Beanstandungen nach sich gezogen hätten.

weitere einschlägige Aktivitäten wurden nicht bekannt, obgleich sich die deutschen Sicherheitsbehörden seit 2016 mit diesen Vorkommnissen intensiv befasst haben. Eine Durchsicht der von der DITIB-Predigtkommission veröffentlichten Freitagspredigten³⁹ im Begutachtungszeitraum hat keine politischen Bezüge zur Türkei ergeben.

Im Begutachtungszeitraum (2021) hat ein Abgeordneter der türkischen Regierungspartei AKP die Moscheegemeinde in Dillenburg besucht. Auf der Website der Gemeinde fand sich ein Bild des Abgeordneten mit Vorstandsmitgliedern vor der Moschee stehend.⁴⁰ In dieser Zeit sollen ca. 40 Abgeordnete dieser Partei deutschlandweit DITIB-Moscheegemeinden besucht haben.⁴¹ Ein Vertreter des Bundesverbandes sowie Vertreter des Landesverbandes haben hierzu erläutert, dass diese meist spontan angekündigten Besuche auf Initiative der UID („Union Internationaler Demokraten“, bis 2018 UETD, „Union Europäisch Türkischer Demokraten“⁴²) und entgegen dem Willen und den Interessen der Moscheegemeinden stattgefunden hätten. Die UID ist eine äußerst zweifelhafte Vereinigung mit engen Verbindungen zur gegenwärtigen türkischen Regierungspartei AKP,

³⁹ Abrufbar unter

https://www.ditib.de/default1.php?pageNum_artikell=2&totalRows_artikell=636&id=11&sid=12&lang=de (10.07.2023).

⁴⁰ „Der Geschäftsführer des Landesverbandes hat mich darüber informiert (Mail vom 10.11.2022), dass der Vorstand der Dillenburger Gemeinde auf Nachfrage des Landesverbandes hierzu folgende schriftliche Erklärung abgegeben habe (Übersetzung ins Deutsche durch den Geschäftsführer des Landesverbandes): *„Der Parlamentsabgeordnete der türkischen Region Nigde, Herr Yavuz Ergün, besuchte unsere Gemeinde am 24.09.2022 um 13:00 Uhr. Er stattete zunächst einen kurzen Trauerbesuch beim Vater unseres verstorbenen Gemeindeglieds Nevzat Cürteviz ab. Anschließend verrichteten der Abgeordnete und seine Begleitung das rituelle Mittagsgebet bei uns in der Gemeinde, ehe diese gegen 13:35 Uhr unsere Räumlichkeiten wieder verließen. Eine Ansprache des Abgeordneten oder vergleichbares [wurde vom Gemeindevorstand nach mündlicher Aussage als unangemessen kommuniziert und hat daher] nicht stattgefunden.“*“

⁴¹ Diese Informationen verdanke ich Herrn Volker Beck aus einem Interview am 19.10.2022, sie wurden im Wesentlichen auch in einem Interview mit einem Vertreter des Bundesverbandes am 22.10.2022 bestätigt. Vgl. auch den Bericht „Türkei: Erdogan-Partei AKP startet Wahlkampf in deutschen Moscheen“, Frankfurter Rundschau v. 27.09.2022, abrufbar unter <https://www.fr.de/politik/tuerkei-akp-ditib-milli-goerues-wahlkampf-recep-tayyip-erdogan-zr-91813842.html> (06.11.2022).

⁴² Vgl. die Website der Vereinigung, abrufbar unter <https://u-id.org/de/> (27.10.2022).

deren Wahlkampfauftritte in Deutschland sie seit vielen Jahren organisiert.⁴³ Die Bundesregierung beschreibt sie als „zentrale Lobbyorganisation der türkischen Regierungspartei AKP in Deutschland“.⁴⁴

Im Zuge des Wahlkampfes für die Präsidentschafts- und Parlamentswahlen in der Türkei im Mai 2023 haben offenbar zahlreiche Abgeordnete Moscheevereine in Deutschland besucht. Es existiert eine erhebliche Zahl von posts solcher Abgeordneter, teils mit Photographien mit Vorstandsmitgliedern auch von DITIB-Moscheevereinen.⁴⁵ In diesem Zusammenhang wurde in Medienberichten die Zahl von 670⁴⁶ bzw. 679 Veranstaltungen genannt, welche die UID nach eigenen Angaben zusammen mit DITIB in den Jahren 2021 und 2022 veranstaltet haben will.⁴⁷ Allerdings wird die unmittelbare Zuordnung der UID-Aktivitäten zu DITIB-Gemeinden oft nicht klar belegt. Vertreter des Bundes- und Landesverbandes haben ihre Ablehnung der UID und ihrer genannten Aktivitäten vielfach sehr deutlich artikuliert und darauf hingewiesen, dass die UID versuche, z.B. durch Aktivitäten in Ortsnähe zu DITIB-Moscheen Verbindungen herzustellen, die aber abgelehnt würden.

⁴³ Vgl. etwa den Bericht „Heiße Phase für 2023 beginnt: UID läutet den Wahlkampf für Erdoğan ein“, dtj v. 01.03.2022, abrufbar unter <https://dtj-online.de/uid-ankara-wahlkampf-erdogan-ankara/> (06.11.2022). Vgl. zur UID auch die ausführliche Studie Österreichischer Fonds zur Dokumentation von religiös motiviertem politischen Extremismus, DPI Focus: Im Dienste der AKP: Die *Union Internationaler Demokraten* (UID), Wien Mai 2023, abrufbar unter https://www.dokumentationsstelle.at/wp-content/uploads/2023/05/DPI_Focus_Die-UID-Erdogans-Lobby.pdf (22.07.2023).

⁴⁴ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der Linken vom 10.03.2021, BT-Drucks. 19/27463, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/19/274/1927463.pdf> (28.11.2022).

⁴⁵ Vgl. exemplarisch den Bericht „Türkei: Erdogan-Partei AKP startet Wahlkampf in deutschen Moscheen“, Frankfurter Rundschau vom 27.09.2022 (Erkan Pehlivan), abrufbar unter <https://www.fr.de/politik/tuerkei-akp-ditib-milli-goerues-wahlkampf-recep-tayyip-erdogan-zr-91813842.html> (22.07.2023).

⁴⁶ Nachweis aus einem Video der UID, abrufbar unter <https://twitter.com/erenguevercin/status/1608597946471415808?t=w9YbMODxF3g4g8wr-suAEw&s=19> (23.07.2023).

⁴⁷ „Verfassungsschutzbericht: Türkei in Deutschland „massiv geheimdienstlich tätig““, Frankfurter Rundschau 11.06.2023 (Erkan Pehlivan), abrufbar unter <https://www.fr.de/politik/tuerkei-deutschland-verfassungsschutzbericht-geheimdienst-akp-92355622.html> (22.07.2023); „IGMG-Moschee wird zum Wahlkampfzentrum für Erdogan und AKP“, Frankfurter Rundschau vom 23.03.2023 (Erkan Pehlivan), abrufbar unter <https://www.fr.de/politik/tuerkei-wahl-2023-igmg-moschee-wird-zum-wahlkampfzentrum-fuer-erdogan-und-seine-akp-92174128.html> (22.07.2023). In diesem Bericht wird bei dem Satz „Die meisten davon (sc.: UID-Veranstaltungen mit Moscheevereinen, d. Verf.) entfallen auf die Ditib und IGMG...“ ein link zu einem anderen Artikel gelegt („Politiker:innen bei Fastenbrechen in Moscheegemeinden“, Frankfurter Rundschau vom 03.05.2023 (Erkan Pehlivan), abrufbar unter <https://www.fr.de/politik/landtagswahl-nrw-politiker-fastenbrechen-ditib-milli-goerues-moscheen-91519910.html>). In dem verlinkten Artikel geht es allerdings um dort kritisierte Besuche deutscher Politikerinnen und Politiker in Moscheen.

Eine in der Tat skandalöse Veranstaltung in Neuss, wo der AKP-Abgeordnete Mustafa Açıkgöz eine Hetzrede hielt, die in der Öffentlichkeit gelegentlich mit DITIB in Verbindung gebracht wurde, fand tatsächlich in einer den Grauen Wölfen zugerechneten Moschee statt⁴⁸, die keine Verbindungen zu DITIB aufweist. Auf dieses Ereignis bezieht sich auch der Hinweis, wonach das Auswärtige Amt die türkische Botschaft deutlich auf die bestehenden Regelungen zur Genehmigung von Wahlkampfauftritten ausländischer Amts- und Mandatsträger hingewiesen habe.⁴⁹ Die Organisation von Bus-Shuttles zu Wahllokalen durch UID bzw. AKP⁵⁰ von bestimmten Orten aus⁵¹ kann DITIB nicht ohne weiteres zugerechnet werden. Zumindest in einem Belegfall (Esslingen) wurde aber gemäß einem AKP-post in einer DITIB-Moschee ein Aushang für Bus-Shuttles aufgehängt.⁵²

Ein sehr kritischer Beobachter hat dem Gutachter im Juni 2023 auf dessen Bitte hin eine exemplarische Anzahl von einschlägigen Berichten und Dokumenten zur Verfügung gestellt, die in Teilen auch DITIB-Moscheen (nur) außerhalb Hessens betrafen. In einem plakativen Fall trat am 15.01.2023 ein AKP-Abgeordneter in einer DITIB-Moschee in Hannover mit folgender Ansprache auf: „Ich übermittle Ihnen die Grüße unseres Präsidenten Erdogan. Meine

⁴⁸ Vgl. den Bericht „AKP-Abgeordneter hetzt in Moschee von Grauen Wölfen in Neuss“, Frankfurter Rundschau vom 01.05.2023 (Erkan Pehlivan), abrufbar unter <https://www.fr.de/politik/akp-abgeordneter-moschee-graue-woelfe-neuss-hetze-gewalt-erdogan-tuerkei-92028541.html> (22.07.2023).

⁴⁹ Vgl. den Bericht „Moscheen als „AKP-Filialen“? Wie Erdogan in Berlin um die Stimmen der Deutschtürken kämpft“, Berliner Zeitung vom 01.05.2023 (Maximilian Beer), abrufbar unter <https://www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/tuerkei-wahlen-wahlkampf-akp-filialen-in-moscheen-wie-erdogan-in-berlin-um-stimmen-der-deuschtuerken-kaempft-li.342941> (22.07.2023).

⁵⁰ Vgl. etwa das Interview mit dem Politikwissenschaftler Burak Çopur mit dem Titel „Denkzettel für Deutschland“, Der Spiegel 21/2023 vom 20.05.2023, S. 25, sowie den Bericht „Türkei-Wahl endet in Deutschland: AKP-Lobby bietet kostenlosen Shuttleservice zur Wahlurne“, Frankfurter Rundschau vom 09.05.2023, abrufbar unter <https://www.fr.de/politik/tuerkei-wahl-2023-akp-lobby-karrt-anhaenger-mit-bussen-zur-wahlurne-92265838.html> (22.07.2023). In diesem Bericht werden auch der bayerische Ministerpräsident sowie der Nürnberger Oberbürgermeister wegen ihrer Teilnahme an einem Fastenbrechen und einer Fotografie mit „der AKP-Lobby“ kritisiert.

⁵¹ Vgl. den Bericht „Erdogans AKP setzt Wahlkampf in Europa fort und schüchtert die Opposition mit Gewalt ein“, Frankfurter Rundschau vom 01.05.2023 (Erkan Pehlivan), abrufbar unter <https://www.fr.de/politik/akp-abgeordneter-moschee-graue-woelfe-neuss-hetze-gewalt-erdogan-tuerkei-92028541.html>

⁵² Quelle abrufbar unter <https://twitter.com/erenguevercin/status/1659548504941789186?t=gnMD0S7kqHnU2jsnnWzWww&s=19> (23.07.2023).

verehrten Geschwister, wir sind zwei Tage hier in Deutschland. Wir sind glücklich darüber, unsere Bürger hier zu besuchen. Eure Einheit und Euer Zusammenhalt hier bedeutet uns sehr viel. Meine verehrten Geschwister, in der Türkei geschehen sehr schöne Dinge. Seit fast 20 Jahren haben (sic!) die AKP-Regierung unter der Führung von Recep Tayyip Erdogan in der demokratischen und wirtschaftlichen Entwicklung einen großen Weg zurückgelegt. Diese Entwicklung ist auch wertvoll für Sie. Deswegen sind die Wahlen 2023 für die Türkei sehr wichtig.⁵³ In einem weiteren Fall erfolgte im September 2022 ein Auftritt einer AKP-Abgeordneten in einer Moschee in Wiesloch, in der gemäß der Videoaufzeichnung eine größere Zahl von Menschen anwesend war.⁵⁴

Hierzu haben Vertreter des Bundesverbandes erklärt, dass derartiges zu verurteilen sei. Man habe von solchen Vorfällen erst im Nachhinein davon erfahren und könne es nicht immer verhindern, bemühe sich jedoch grundsätzlich, dies zu unterbinden. Man habe zunächst nur intern reagiert, die öffentliche Stellungnahme sei in der Tat zu spät erfolgt. In einem weiteren Fall hat die UID in Stuttgart-Feuerbach am 20.11.2022 für eine politische Abendveranstaltung einen Raum in dem von der Moscheegemeinde verwalteten Anwesen angemietet, wobei offenbar auch Vorstandsmitglieder und Jugendvertreter der Gemeinde anwesend waren.⁵⁵ Letztere hatte auch für die Teilnahme geworben. Die in dem Raum angebrachte Tafel der DITIB-Gemeinde wurde zu diesem Zweck mit einer UID-Tafel verdeckt.⁵⁶ Hierzu erklärten Vertreter des Bundesverbandes, dies sei zumindest unglücklich, wenngleich deutlich gemacht worden sei, dass es sich nicht um eine DITIB-

⁵³ Übersetzung durch Eren Güvercin, der Video und Text auf Twitter gepostet hat. Das Video zeigt den Abgeordneten und drei Männer auf einem Podium sowie neun zuhörende Personen in einem kleinen Raum; abrufbar unter <https://twitter.com/erenguevercin/status/1616862693511819266> (22.07.2023).

⁵⁴ Quelle abrufbar unter <https://www.instagram.com/reel/Ci4rSlDtJg/?igshid=MDJmNzVkJmY%3D> (23.07.2023).

⁵⁵ Vgl. das entsprechende Gruppenfoto, abrufbar unter https://twitter.com/erenguevercin/status/1594359995780382720?t=GI-7os_UfVTEFIH6dxoew&s=19https://twitter.com/erenguevercin/status/1594359995780382720?t=GI-7os_UfVTEFIH6dxoew&s=19 (23.07.2023).

⁵⁶ Quelle abrufbar unter <https://twitter.com/erenguevercin/status/1594359977329950720?t=8Ss1ABUNp2sunL9YTBbl7g&s=19> (23.07.2023).

Veranstaltung handle. In einem anderen Fall scheint ein AKP-Politiker in einer Moschee in Mülheim/Ruhr Wahlkampfflyer verteilt zu haben.⁵⁷

Vertreter des Bundesverbandes haben zu der Gesamthematik in mehreren Interviews, zuletzt am 16.06.2023, erklärt, man habe auf die Landesverbände⁵⁸ mit stetigen Hinweisen in internen Rundschreiben dahingehend eingewirkt, Besuche türkischer Politiker, einschließlich AKP-Abgeordneter, nicht zu bewerben. Wahlkampfveranstaltungen seien „verboten“. Man habe es allerdings versäumt, die Öffentlichkeit über diesen Umstand zeitnah zu informieren. Eine kurze distanzierende Pressemeldung wurde am 27.05.2023 veröffentlicht.⁵⁹ Es habe in der Tat Besuche von Politikern unterschiedlicher Parteien gegeben, auch der gegenwärtigen Opposition, einschließlich des Vorsitzenden der größten Oppositionspartei. Generell könne man Politikerbesuche in Gemeinden nicht unterbinden, ebensowenig die Veröffentlichung von Bildern durch (türkische oder auch deutsche) Politiker von Treffen z.B. mit Gemeindevorständen; die Anfertigung solcher Bilder könne man aus Gründen der Höflichkeit nicht verhindern. Man wirke aber darauf hin, dass sich die Gespräche auf den Gemeindevorstand beschränken, und dass jedenfalls keine Ansprachen im Rahmen der Gemeindegemeinschaft erfolgen; das gelte auch für Ministerbesuche. Alles andere würde nur Unfrieden in die parteipolitisch plurale Mitgliedschaft und Besucherschaft tragen und schade dem Ansehen der Organisation in der Öffentlichkeit. In einem Beispielsfall hat man nach Auskunft eines Verantwortlichen in einer großen Moschee einen Politiker in die Teestube gebeten, um derlei zu unterbinden. Im Übrigen wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass immer wieder auch deutsche Regierungsvertreter und Politiker Moscheevereine besuchten; auch hier verfare man nach den genannten Grundsätzen.⁶⁰

⁵⁷ Quelle abrufbar unter <https://twitter.com/erenguevercin/status/1602970683759271936?t=Fou0Vt-zDYTNqBhNiBK9w&s=19> (23.07.2023).

⁵⁸ Auf die einzelnen Gemeinden könne der Bundesverband nicht durchgreifen, dies sei Sache der Landesverbände.

⁵⁹ „DITIB weist Vorwürfe zu „Wahlkampfveranstaltungen“ in seinen Moscheen entschieden zurück“, abrufbar unter <https://www.ditib.de/detail1.php?id=814&lang=de> (23.07.2023).

⁶⁰ Dies wurde erneut in mehreren Interviews mit Vertretern des Bundes- und des Landesverbandes am 14., 15. Und 26.06. sowie am 05.07.2023 betont.

Maßgebliche Vertreter des Landesverbandes⁶¹ haben diese Sicht bestätigt. Sie haben einerseits deutlich gemacht, dass sie in der Tat niemanden vom Besuch der Moschee zum Gebet ausschließen können und wollen. Jedoch wurde in außergewöhnlich deutlichen Worten darauf hingewiesen, dass Versuche, derartige Besuche zu Wahlkampfzwecken zu nutzen, als unvereinbar mit den Zielsetzungen und der Tätigkeit der Gemeinden und des Landes- bzw. Bundesverbandes seien und deren Anliegen massiv schaden würden. Der Bundesverband, der in solchen Angelegenheiten keine formalen Durchgriffsrechte auf die Landesverbände bzw. deren Mitglieder hat, hat jedenfalls darauf hingewirkt, dass solche Besuche nicht in „social media“ beworben werden und dass über mögliche Informationsgespräche mit dem Vorstand hinaus keine Ansprachen bei Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen stattfinden sollen. In Hessen habe man darüber in der Wahlkampfzeit wöchentliche Gespräche mit den Moscheegemeinden geführt.⁶²

Auf der Ebene des Landesverbandes wurden entsprechende Anfragen nach Auskunft des Vorstandes konsequent abgelehnt, in einem Fall in Nordhessen auch erfolgreich interveniert und so das Grußwort eines AKP-Abgeordneten unterbunden.⁶³ Im Übrigen hätten bundesweit auch Abgeordnete anderer Parteien, auch der gegenwärtigen türkischen Opposition, Einrichtungen auf Landes- und Bundesebene besucht. Der Vertreter des Bundesverbandes erklärte zudem, dass gerade bei manchen älteren Mitgliedern (türkischer Staatsangehörigkeit) das Missverständnis auftreten könne, es handele sich bei den Besuchern um Regierungsvertreter, die man mit entsprechendem Respekt empfangen müsse. Im Wiederholungsfall seien stärkere Interventionen bereits vorbereitet. In diesem Zusammenhang sei auch die Verabschiedung der Compliance-Richtlinien zu sehen, die derartigen Vorkommnissen

⁶¹ Interview in Frankfurt am 26.10.2022 mit dem Landesvorsitzenden, drei weiteren Vorstandsmitgliedern, dem Geschäftsführer des Landesverbandes, den Angestellten des Schulreferats und zwei Mitgliedern des Vorstands des Jugendverbandes.

⁶² Interview mit Vertretern des Landes- und des Bundesverbands am 26.06.2023.

⁶³ Aussagen aus dem Interview in Frankfurt am 26.10.2022.

entgegenwirken soll (hierzu unten V.) Neue einschlägige Fälle wurden in Hessen bis zum Abschluss des Gutachtens im Oktober 2023 im Rahmen der Erkenntnismöglichkeiten dieses Gutachtens⁶⁴ nicht bekannt.

Der Landesverband hat seine intensiven Bemühungen in diese Richtung nach Einschätzung des Gutachters plausibel dargelegt. So wurde darauf hingewiesen, dass die politische Orientierung der Mitglieder sehr heterogen ist⁶⁵ und Wahlkampfauftritte zugunsten einer bestimmten Partei Konflikte innerhalb der Gemeinden und der Gesamtorganisation auslösen würden. Vergleichbares gilt auch für den Umgang mit Anhängern der „Gülen-Bewegung“ (Hizmet), die Gegenstand der obengenannten, in der Vorbegutachtung ausführlich behandelten Spionageaffäre war. Die Spannungen hätten sich merklich reduziert, zumal sich auch innerhalb von Familien Anhänger und Gegner der Bewegung fänden, die den Familienfrieden nicht deshalb gefährden wollten. Zudem schadeten derartige Aktionen dem Anliegen von DITIB, sich auf die (zahlreichen) Anliegen einer Religionsgemeinschaft zu beschränken, und seien geeignet, Misstrauen zu säen.

Was den Bundesverband angeht, so hat der Gutachter aus dem vorliegenden Informationen den Eindruck gewonnen, dass auch hier ernstzunehmende Bemühungen entfaltet wurden, Wahlkampfwerbung *bei Gemeindeveranstaltungen* zu unterbinden. Allerdings waren die Reaktionen auf einige problematische Vorfälle zumindest in der Öffentlichkeit sehr verhalten. Die spät publizierte, knappe Pressemeldung vom Mai 2023 bleibt sehr unspezifisch. Hier wären deutlichere Stellungnahmen trotz des Umstandes, dass dem Bundesverband nach der Satzungslage in solchen Angelegenheiten kein Durchgriffsrecht zusteht, sehr angebracht und wünschenswert, auch wenn dies

⁶⁴ Der Gutachter hat mehrere bekannt kritische Beobachter der Szene um einschlägige Informationen gebeten und solche (nur) im Hinblick auf andere Bundesländer erhalten.

⁶⁵ In der Tat belegt die Entstehung von DITIB und die weitere Entwicklung den Umstand, dass mit dieser Organisation ein religiöses „Sammelbecken“ für Türcinnen und Türken bzw. türkischstämmige Menschen unterschiedlicher politischer Orientierung geschaffen werden sollte, dies als „Gegengewicht“ zu zuvor gegründeten Organisationen, die damals in Opposition zur türkischen Regierung standen. Vgl. hierzu Rohe, *Der Islam in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme*, 2. Aufl. München 2018, S. 133 ff. mit weiteren Nachweisen.

in einzelnen Gemeinden zu Unmut führen mag, zumal die bekannt gewordenen eindeutigen Problemfälle nicht zu vernachlässigen sind. Auch die Hinnahme einer Verteilung von Flugblättern für Wahlkampfzwecke ist problematisch.

Indes ist nach der bisherigen begrenzten Erkenntnislage keine Strategie hinreichend belegbar, dass DITIB entgegen den genannten Bemühungen politische Wahlkampfwerbung *in Gemeindeveranstaltungen* generell dulden oder gar fördern will. Die geschilderten Vorfälle müssen in Relation zur Gesamtzahl der Gemeinden gesetzt werden, wobei es andererseits nicht unwahrscheinlich ist, dass es weitere Fälle dieser Art gegeben hat; hier wäre eine umfangreiche Forschung erforderlich, welche den Rahmen dieses Gutachtens deutlich überschreiten würde. Diese müsste auch beinhalten, ob und in welchem Umfang Vertreterinnen oder Vertreter oppositioneller Parteien empfangen wurden.

Der Landesverband weist zudem darauf hin, dass man in Workshops und bei der laufenden Moscheeguide-Ausbildung die Problematik unzulässiger politischer Instrumentalisierung erörtere. Auch sei man bestrebt, das Aufhängen von Nationalflaggen in Moscheen auslaufen zu lassen, was in einigen Moscheen bereits erfolgt sei. Noch gebe es indes Sensibilitäten in der ersten Einwanderergeneration, welche die Moscheen errichtet hat, so dass man hier zwar zielgerichtet, aber auch behutsam vorgehen müsse.⁶⁶ Nach Kenntnis des Gutachters aus vielen Gesprächen mit Vorstands- und Gemeindemitgliedern sowie einschlägig forschenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist aber in der Tat zu beobachten, dass vermehrt nicht-türkischstämmige Menschen DITIB-Einrichtungen besuchen und sich dort auch engagieren, insbesondere im Gefolge der großen Zahl an eingewanderten meist nicht-türkischstämmigen Geflüchteten, so dass sich auch der zeitweilig praktisch ausschließliche biographische Bezug zur Türkei lockert. Dies scheint in den

⁶⁶ Aussagen aus dem Interview in Frankfurt am 26.10.2022.

Compliance-Richtlinien in § 4 S. 1 auf, wo „Die DITIB“ als „mittlerweile multiethnisch und multikulturell aufgestellt“ beschrieben wird.

2. Auftritte/Aktivitäten von Generalkonsulaten

Im Juli 2021 fand in der Frankfurter Zentralmoschee nach einem Pressebericht⁶⁷ eine „Märtyrer“-Gedenkveranstaltung in Erinnerung an die zahlreichen Toten⁶⁸ im Zusammenhang mit dem Putschversuch im Jahr 2016 in Anwesenheit des türkischen Generalkonsuls Erdem Tunçer, des dortigen Religionsattachés Siddiq Yıldırım sowie des Gemeindevorsitzenden Turan Kuzpunar statt. Letzterer äußerte sich laut dem Bericht wie folgt: „Die Fetö-Terrororganisation hatte es auf unsere Heimat und Unabhängigkeit abgesehen. In der Geschichte haben wir uns als Volk gegen Verrat immer mit Mut und Aufopferung entgegengestellt. Mit Gottes Hilfe haben wir als Volk auch dieser Besatzung Widerstand geleistet“.⁶⁹

Bereits in der Begutachtung im Jahre 2017 (unter IV.4.) wurde indes festgestellt, dass der Putschversuch, auf den hier Bezug genommen wird, evident rechtswidrig war und eine massive Bedrohung der rechtmäßig eingesetzten türkischen Staatsinstitutionen darstellte. Hierüber besteht auch in Deutschland Einigkeit.⁷⁰ Deshalb ist es in diesem Kontext nicht als Zeichen rechtswidriger Grundhaltungen anzusehen, die Opfer solcher Aktivitäten mit dem positiv belegten Begriff des „şehit“ (Märtyrer) zu bezeichnen.⁷¹ Die enge Verbindung

⁶⁷ Vgl. den Bericht „Şehitlerimiz saygıyla anıldı“ (Unserer Märtyrer wurde in Ehren gedacht), Avrupa Sabah v. 21.07.2021, abrufbar unter <https://www.sabah.com.tr/avrupa/2021/07/12/sehitlerimiz-saygiyla-anildi> (23.10.2022). Diesen Hinweis verdanke ich Herrn Volker Beck aus einem Interview vom 19.10.2022.

⁶⁸ Vgl. die Ausführungen in der Begutachtung des Gutachters im Jahre 2017 unter IV.4.

⁶⁹ Vgl. den Bericht „Şehitlerimiz saygıyla anıldı“ (Unserer Märtyrer wurde in Ehren gedacht), Avrupa Sabah v. 21.07.2021, abrufbar unter <https://www.sabah.com.tr/avrupa/2021/07/12/sehitlerimiz-saygiyla-anildi> (23.10.2022). Auf der facebook-Seite fanden sich zeitweise auch Symbole der grauen Wölfe (Informationen von Herrn Volker Beck aus einem Interview am 19.10.2022).

⁷⁰ Vgl. nur die scharfe Verurteilung des Putschversuchs durch die Bundesregierung im Pressestatement der Bundeskanzlerin vom 16.06.2017, abrufbar unter <https://m.bundeskanzlerin.de/Content/DE/Artikel/2016/07/2016-07-16-tuerkei-militaerputsch.html> (14.04.2017).

⁷¹ Vgl. schon die Vorbegutachtung von 2017.

von DITIB-Gliederungen zu staatlichen türkischen Institutionen (hier in Gestalt des Generalkonsulats bzw. des Religionsattachés, der zugleich Vorsitzender des Religiösen Beirats ist) wird bei derartigen symbolischen Anlässen allerdings deutlich. Auch die Diktion des Gemeindevorsitzenden entsprach der Lesart der türkischen Regierung. Auf seinem privaten facebook-Profil fanden sich zeitweilig auch Symbole der rechtsstaatlich problematischen, unter Beobachtung von Verfassungsschutzbehörden stehende Ülkücü-Bewegung („Graue Wölfe“).⁷²

Der Vorstand des Landesverbandes⁷³ erklärte hierzu, man habe von der Veranstaltung erst kurzfristig erfahren und im Nachgang den frisch gewählten und noch unerfahrenen Vorsitzenden deutlich darauf hingewiesen, dass derartige Veranstaltungen nicht mit dem Selbstverständnis und den inhaltlichen Grundlagen des Landesverbandes vereinbar seien (zu entsprechenden Maßnahmen ausführlicher im Folgenden). Im Jahr 2022 fand keine derartige Veranstaltung mehr statt.

Am 14. Juli 2023 veröffentlichte das Frankfurter Generalkonsulat Bilder und einen kurzen Text zu einer Veranstaltung in der DITIB-Moschee in Friedberg, in welcher der umgekommenen „Märtyrer“ des „verräterischen Anschlags am 15. Juli“ gedacht wurde.⁷⁴ Anders als im soeben genannten Fall wurden hierbei keine expliziten personellen Zuschreibungen vorgenommen; über den Inhalt möglicherweise gehaltener Ansprachen ist nichts bekannt.

Der Gutachter hat den Landesverband um seine Einschätzung dieser Veranstaltung gebeten. Im Antwortschreiben⁷⁵ wird ausgeführt, dass dieser die besagte Veranstaltung in dieser Form als unangemessen einschätzt. Zwar

⁷² Den Bildnachweis verdanke ich Herrn Volker Beck.

⁷³ Im Interview in Frankfurt am 26.10.2022.

⁷⁴ Quelle abrufbar unter <https://www.facebook.com/people/TC-Frankfurt-Ba%C5%9Fkonsoloslu%C4%9Fu-Generalkonsulat-der-Republik-T%C3%BCrkiye/100064529988785/> (23.07.2023). Den Hinweis auf diese Nachricht verdanke ich Herrn Volker Beck.

⁷⁵ Email vom 25.07.2023.

seien grundsätzlich religiöse Andachts- und Gebetszeremonien für die Verstorbenen von den Gemeindemitgliedern gewünscht und ein angemessener Teil der religiös-gemeindlichen Praxis. Der durch die gemeinsame Organisation von Gemeinde und Generalkonsulat entstehende politisch-instrumentalisierende Bezugsrahmen sei jedoch unangemessen.

Der Landesverband habe im Zuge einer gemeindlichen Ankündigung kurz vor der Veranstaltung von dieser Kenntnis erhalten. Daraufhin hätten der Landesvorsitzende und sein Stellvertreter Kontakt mit dem Gemeindevorstand und dem Generalkonsulat aufgenommen, dabei auf die Compliance-Richtlinien (dazu noch unten V.) und die Unangemessenheit der gewählten Organisationsform hingewiesen und darum gebeten, von der Veranstaltung abzusehen bzw. die Einladungen und Bewerbung zu unterbinden. In der Folge habe niemand aus dem Landesvorstand teilgenommen, die Veranstaltung sei in begrenztem Rahmen durch die örtliche Gemeinde ohne weitere Einladungen und Werbung durchgeführt worden. Zudem habe der Landesvorstand weitere persönliche Gesprächstermine mit der betroffenen Gemeinde und dem Generalkonsulat vereinbart, um einer künftigen Wiederholung vorzubeugen. Nach Einschätzung des Gutachters ist dies als sehr deutliche Reaktion des Landesverbandes anzusehen, der sich damit auch gegenüber dem Generalkonsulat exponiert und damit glaubhaft von solchen Aktivitäten nicht nur distanziert, sondern sie auch konsequent zu verhindern bestrebt ist. Es wäre nach Einschätzung des Gutachters zur Sicherung der Unabhängigkeit sehr wünschenswert, wenn der Bundesverband oder die anderen Landesverbände vergleichbare Initiativen ergreifen würden

Perspektivisch erläuterte der Landesvorstand, dass eine klarere Trennung zwischen dem staatlichen Amt des Religionsattachés und demjenigen eines Vorsitzenden des Religiösen Beirats durchgesetzt werden solle, was sich bereits in den jeweiligen internen Bezeichnungen spiegele. Die *theologische* Referenz zum Diyanet könne so beibehalten werden. Zu den Reaktionen auf rechtsstaatlich problematische posts in social media vgl. unten V.

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass die Gemeinden in Hessen und in ganz Deutschland in zunehmender Zahl Absolventen des Internationalen Studiengangs Islamische Theologie als Religionsbeauftragte beschäftigt werden.⁷⁶ Dieser Studiengang richtet sich an türkischstämmige Abiturienten aus Europa. Auch sie unterstehen bislang dem Diyanet, sind aber in aller Regel in Deutschland sozialisiert und jedenfalls hier ausgebildet, häufig deutsche Staatsangehörige und mit den rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen Hessens und Deutschlands bestens vertraut. Hier gibt es begründete Erwartungen⁷⁷, dass die gelegentlich bei den temporär entsandten Religionsbeauftragten noch anzutreffende selbstverständliche Identifikation mit türkischen Staatsanliegen und der türkischen, sehr hierarchischen Organisationskultur bei diesem Personenkreis entfällt oder zumindest deutlich in den Hintergrund tritt.

Ein gewisses Maß an zusätzlicher Stärkung der Unabhängigkeit liegt in der ebenfalls neu geschaffenen Möglichkeit für den Landesvorstand (§ 9 Abs. 4 der Satzung), im Falle eines finanziellen Sonderbedarfs eine Umlage auf die Gemeinden zu beschließen, ohne dass der Bundesverband hiergegen intervenieren könnte. Bislang war es nach Angaben des Geschäftsführers des Landesverbandes⁷⁸ angesichts der Spendenbereitschaft aus den Gemeinden und der deutlich verbesserten Personalsituation nicht erforderlich, davon Gebrauch zu machen.

Ein letzter bekannt gewordener möglicherweise problematischer Fall betrifft Spendensammlungen in DITIB-Moscheen im Bereich von DITIB-Nord

⁷⁶ Gemäß Informationen des Geschäftsführers des Landesverbandes vom 10.11.2022 stammen in Hessen bereits 20 Religionsbeauftragte aus diesem Personenkreis. Deutschlandweit seien es gegenwärtig ca. 210 Personen, was ungefähr einem Fünftel aller Religionsbeauftragten entspricht. Vgl. die Grundlageninformationen auf der Website des Bundesverbands, abrufbar unter <https://www.ditib.de/default1.php?id=8&sid=60&lang=de> (10.11.2022).

⁷⁷ Der Gutachter hat in den vergangenen Jahren im Rahmen seiner wissenschaftlichen Tätigkeit einige dieser Absolventinnen und Absolventen kennengelernt.

⁷⁸ Schreiben an den Gutachter vom 10.11.2022.

(Hamburg und Schleswig-Holstein). Nach einem Bericht von Oktober 2022⁷⁹ wurde in Freitagsgottesdiensten Spenden für „den Islam-Unterricht“ für die Jugend gesammelt, wobei nach diesem Bericht das Geld „für die Kosten der Bildungsarbeit des Hamburger Attachés“ aufkommen und auf ein Konto des Generalkonsulats überwiesen werden sollten. Nach Auskunft von DITIB-Nord habe es sich dabei um ein Treuhandkonto gehandelt, über das der Verband verfüge; konkrete Nachfragen sollen jedoch unbeantwortet geblieben sein.

V. Umgang mit rechtsstaatlich problematischen Aktivitäten/Äußerungen von Mitgliedern

Bereits im Zuge der Vorbegutachtung im Jahr 2017⁸⁰ haben auch Stimmen, welche die Tätigkeit von DITIB generell sehr kritisch sehen, bestätigt, dass es in Hessen starke und erfolgreiche Bestrebungen gibt, politisch problematische Aktivitäten und Äußerungen von Mitgliedern zu unterbinden. Im Begutachtungszeitraum wurde in Hessen der soeben genannte einschlägige Fall bekannt. Insgesamt ist festzustellen, dass in Hessen im Begutachtungszeitraum keine weiteren Fälle rechtsstaatlich problematischer Aktivitäten oder Äußerungen bekannt wurden. Nachdem auch kritische Stimmen bei den Vorbegutachtungen dem Landesverband ernsthafte und erfolgreiche Bemühungen attestieren, derartiges zu unterbinden, ist hier nicht davon auszugehen, dass es dennoch nennenswerte Vorkommnisse gegeben hat.⁸¹

⁷⁹ Vgl. den Bericht „DITIB-Moscheegemeinden: Fragwürdige Spendenpraxis, NDR vom 26.10.2022, abrufbar unter <https://www.ndr.de/fernPolitiker/und-sehen/sendungen/panorama3/DITIB-Moscheegemeinden-Fragwuerdige-Spendenpraxis,ditib214.html> (23.07.2023).

⁸⁰ Gutachten von 2017 S. 55 f., 92 ff. mit Nachweisen.

⁸¹ Der Gutachter hat entsprechend den vertraglichen Regelungen davon abgesehen, erneut aufwendig Websites der hessischen Gemeinden auf bedenkliche Inhalte untersuchen zu lassen. Bei der umfangreichen einschlägigen Vorbegutachtung sind keine entsprechenden Vorkommnisse zu Tage getreten.

Im Zusammenhang mit sogenannten „Nakba-Demonstrationen“⁸² hat der Landesverband Hessen zu Beginn des Ramadan im Mai 2021 alle Gemeinden aufgefordert, sich von „hasserfüllten Menschenansammlungen fernzuhalten, die das friedliche Zusammenleben im Land gefährden. Die Instrumentalisierung des palästinensisch-israelischen Konflikts wird deutlich verurteilt, auf die Bildungsangebote des Referats für Gesellschaft und Dialog gegen antisemitische Narrative wird dabei hingewiesen.“⁸³

Außerhalb Hessens gab es im von der vorliegenden Begutachtung umfassten Zeitraum mehrere problematische Fälle. Der wohl massivste betrifft den früheren ehrenamtlichen Vorsitzenden der DITIB-Gemeinde Göttingen, der sich über mehrere Jahre hinweg mindestens fünf Mal in sogenannten sozialen Medien wie Facebook und WhatsApp antisemitisch geäußert hatte.⁸⁴ Er hat nach Aufforderung durch den DITIB-Landesverband Niedersachsen-Bremen den Vorsitz niedergelegt. Der Landesverband hat hierzu mitgeteilt, in Göttingen sei eine Grenze überschritten worden, das Fehlverhalten sei in keinster Weise zu rechtfertigen, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit werde bei DITIB nicht geduldet. In Hildesheim fiel der örtliche Buchhalter und Kassenwart im Jahr 2021 durch antidemokratische und antisemitische Äußerungen auf.⁸⁵

⁸² Der Begriff „nakba“ bezieht sich auf die Gründungszeit des Staates Israel und die damit verbundene Vertreibung und Flucht großer Teile der palästinensischen Bevölkerung.

⁸³ Vgl. den Bericht „Ditib verurteilt antisemitische Vorfälle“ Frankfurter Rundschau v. 14.05.2022, abrufbar unter <https://www.fr.de/frankfurt/ditib-verurteilt-antisemitische-vorfaelle-90577382.html>.

⁸⁴ Vgl. den Bericht „Nach außen liberal auftretend, nach innen grob antisemitisch“, Die Welt v. 04.03.2021, S. 5. Mittlerweile wurde die Person wegen Volksverhetzung und Billigung von Straftaten vom Amtsgericht Göttingen u.a. zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt wurde, vgl. den Bericht „Früherer Ditib-Vorsitzender wegen Volksverhetzung verurteilt“, NDR v. 10.02.2022, abrufbar unter https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/braunschweig_harz_goettingen/Frueherer-Ditib-Vorsitzender-wegen-Volksverhetzung-verurteilt,ditib210.html (18.10.2022).

⁸⁵ Vgl. die Nachweise im Bericht „Zwischen Sein und Schein“ (Marvin Hild), Demokratie-Dialog 9-2021, abrufbar unter https://www.fodex-online.de/demokratie-dialog-artikel/zwischen-schein-und-sein/?fbclid=IwAR0Yz1XxYhQveUPj3GBjHL1yiBINzxxHDKnEkOoC9gEsWgiEUGS79QSfb7Y#_ftnref38 (18.10.2022). Der Verfasser hat in einem Interview darauf hingewiesen, dass seine nicht-repräsentative Umfrage kein Beleg für systematische Missstände innerhalb des Landesverbandes sei, dass aber der Göttinger Fall nicht singulär sei; vgl. den Bericht „Verband der Einzelfälle“, Jungle.World v. 18.11.2021, abrufbar unter <https://jungle.world/artikel/2021/46/verband-der-einzelfaelle> (23.10.2022) (diesen Hinweis verdanke ich Herrn Volker Beck).

Gelegentlich finden sich allerdings auch pauschalisierende Aussagen z.B. zum angeblichen Antisemitismus „der Ditib“ ohne erkennbare Substanz.⁸⁶

Im Jahr 2021 fiel der Imam der DITIB-Moscheegemeinde in Stuttgart-Feuerbach mit lobenden Äußerungen über eine Gründerpersönlichkeit der islamistischen Organisation Hamas (Ahmad Yasin) auf. Die entsprechende Meldung wurde später kommentarlos gelöscht., die Facebookseite deaktiviert. Der Imam wurde später nach Hamburg versetzt.⁸⁷ Sympathien für die rechtsextremen „Grauen Wölfe“ werden von verschiedenen Funktionären von DITIB in Deutschland berichtet.⁸⁸

In Rheinland-Pfalz erregte im Frühjahr 2021 die Einladung eines antisemitisch und homophob gesinnten Referenten zu einer online-Veranstaltung Aufsehen. Es erfolgte kurzfristig eine Ausladung dieses Referenten. Nach Auskunft eines Vertreters des Bundesverbandes gab es auch eine entsprechende Intervention im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten⁸⁹, so dass letztlich auch der verantwortliche Landesvorsitzende von seinem Amt zurücktrat.⁹⁰ Auch die bundesweite Einführung der sogleich zu erläuternden Compliance-Richtlinien sei in diesem Zusammenhang zu sehen.

⁸⁶ Ein Beispiel ist das Interview in der Welt am Sonntag vom 23.05.2021 mit Cem Özdemir unter der Überschrift „Ich könnte vor Wut explodieren und verstehe die Naivität nicht“. Die beiden Redakteure formulierten vor einer Frage den Satz: „Auch von der Ditib werden im Religionsunterricht antisemitische Klischees verbreitet und Zerrbilder von Israel produziert.“ Das ist ein schwerer Vorwurf nicht zuletzt gegen die unterrichtenden Lehrkräfte und die Schulaufsicht. Der Verfasser hat deshalb unter Hinweis auf seine wissenschaftlichen Arbeiten wiederholt um Benennung der Belege gebeten, jedoch keine Antwort erhalten. Die Vermutung liegt nahe, dass es auch keine Belege dafür gibt.

⁸⁷ Diese Berichte wurden mit von Herrn Volker Beck im Rahmen eines Interviews vom 19.10.2022 übermittelt. Vgl. die Berichte „Ditib-Imam lobte Gründer der Terrororganisation Hamas“, RedaktionsNetzwerkDeutschland v. 21.06.2022, abrufbar unter <https://www.rnd.de/politik/ditib-imam-lobte-gruender-der-terrororganisation-hamas-OHYCWPUIGZBA3FG5FFUURFO7PI.html>, und „Deutsch-israelische Gesellschaft fordert Ausweisung eines Hamburger Ditib-Imams, RedaktionsNetzwerkDeutschland v. 22.06.2022, abrufbar unter <https://www.welt.de/politik/deutschland/article239206311/Islamverband-Hamburger-Ditib-beschaeftigt-Imam-der-Hamas-Gruender-lobte.html>; <https://www.rnd.de/politik/hamburger-ditib-imam-deutsch-israelische-gesellschaft-fordert-ausweisung-wegen-lob-fuer-hamas-FCXYIRM2X5FPTKH6NPZJVTUFSE.html> beide abgerufen 23.10.2022).

⁸⁸ Vgl. den Bericht „Wo stehen wir? An Erdoğan's Seite“, Der Spiegel v. 25.01.2022, kostenpflichtig abrufbar unter <https://www.spiegel.de/panorama/extremismus-bei-der-ditib-ein-faible-fuer-die-grauen-woelfe-a-579a9134-bda7-475c-bdac-c9e3adaa52c9> (23.10.2022).

⁸⁹ Der Bundesverband hat kein Durchgriffsrecht im Hinblick auf Personalentscheidungen.

⁹⁰ Vgl. den Bericht „Rheinland-Pfalz setzt Zielvereinbarung mit Ditib fort“, Cibedo v. 17.04.2021, abrufbar unter <https://cibedo.de/2021/04/17/rheinland-pfalz-setzt-zielvereinbarung-mit-ditib-fort/> (06.11.2022).

Die aus anderen Bundesländern berichteten Fälle sind teils gravierend, und es ist weder auszuschließen noch ohne weiteres anzunehmen, dass es weitere Fälle in größerer Zahl⁹¹ gibt. Allerdings haben die zuständigen Landesverbände auf alle bekannt gewordenen Fälle deutlich reagiert, und deren Zahl ist angesichts der Gesamtzahl der DITIB-Gemeinden in Deutschland gering.

Überdies hat der Bundesverband im Frühjahr 2022 Compliance-Richtlinien verabschiedet, die in den einzelnen Landesverbänden bzw. Landesregionalverbänden umgesetzt werden sollen. Durch dieses Vorgehen soll auch vor Ort Verbindlichkeit geschaffen werden.⁹² In Hessen ist die Umsetzung durch einstimmigen Beschluss am 15.09.2022 erfolgt (Text der Richtlinien im Anhang).⁹³ Sie erfolgt nach Auskunft des Landesvorstandes auch in allen Einzelgemeinden, um auch dort Verbindlichkeit zu erzeugen.⁹⁴

Die Richtlinien sollen zusätzlich zur „Aufklärungs-, Bildungs- und Sensibilisierungsarbeit durch das Referat für Gesellschaft und Dialog“ „als Richtschnur für die ehrenamtlich Verantwortungstragenden und Gemeindevorstände der Moscheegemeinden sowie Funktionäre der Landesreligionsgemeinschaft dienen“.

Im Vorwort der Richtlinien wird ausgeführt, dass nach dem Selbstverständnis des Landesverbandes die in Bezug genommenen Theologie- und Rechtsschulen (hanafitische Schule, māturīdische Ausrichtung sowie verschiedene andere sunnitische Richtungen) „uneingeschränkt im Einklang mit

⁹¹ Gelegentlich formulierte Vermutungen, es handle sich nur um „die Spitze des Eisbergs“ sind ohne konkrete Anhaltspunkte nicht verwertbar. Solche Vermutungen nehmen stets auf die wenigen tatsächlich bekannt gewordenen Fälle Bezug. Einerseits ist hierbei zu konstatieren, dass sicherlich nicht alle Gemeindeaktivitäten auf problematische Fälle hin untersucht werden. Andererseits ist eine hohe Sensibilisierung der medialen Öffentlichkeit erkennbar, was sich an Aufdeckung der bekannt gewordenen Fälle und den Reaktionen darauf zeigt. Damit steigt die Wahrscheinlichkeit, dass solche Fälle auch tatsächlich bekannt werden.

⁹² Information aus dem Interview mit einem Vertreter des Bundesverbandes in Köln am 21.10.2022.

⁹³ Information durch den Geschäftsführer des Landesverbandes im Email vom 31.10.2022.

⁹⁴ Informationen aus dem Interview in Frankfurt am 26.10.2022. In diesem Zusammenhang steht wohl auch die Formulierung in Abs. 1 der Präambel der Compliance-Richtlinien, in welcher „die DITIB-Hessen“ als „basisdemokratisch“ beschrieben wird; auf die zweifellos bestehenden Hierarchien wird zugleich mit der Formulierung „Wahrung [der] institutionell-organisatorischen Strukturierungen“ hingewiesen.

den im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Grundwerten sowie der freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ stehen. „Die DITIB-Hessen sieht das Grundgesetz und die Verfassung des Landes Hessen als Basis ihres rechtlichen und gesellschaftlichen Handelns.“ Diese Passagen sind von großer Bedeutung, weil sie die vielfältigen Interpretationsmethoden und –ergebnisse islamischer Normen in Vergangenheit und Gegenwart inhaltlich grundlegend orientieren und begrenzen. Die Interpretationsvielfalt der islamischen Normenlehre lässt eine solche inhaltliche Positionierung in der Tat zu.⁹⁵ Eine Konkretisierung erfolgt in der „gemeinsamen Wertegrundlage“ in § 1 der Richtlinien, wo unter anderem Religionsfreiheit einschließlich des „Rechts des nicht-Glaubens“ für alle Menschen aufgeführt wird.

§ 2 der Richtlinien regelt die „Politische Neutralität“ der Gemeindevorstände und „weiteren Verantwortungstragenden“; sie dürfen im Rahmen ihrer ehren- und hauptamtlichen Tätigkeit für DITIB-Hessen keiner politischen oder mit anderen Grundsätzen der DITIB-Hessen nicht vereinbaren Tätigkeit nachgehen. Die Ausübung politischer Ämter oder Tätigkeiten im privaten Bereich dürfen keine Interessenskonflikte mit den Aufgaben in DITIB-Hessen verursachen. Im Fall eines Interessenkonflikts muss dieser rechtzeitig kommuniziert werden, dann soll gemeinsam mit dem Gemeindevorstand oder bei Bedarf mit DITIB-Hessen eine Lösung gesucht werden. Im Fall des Scheiterns muss die verantwortungstragende Person sich für eine der beiden Tätigkeiten entscheiden.

Augenscheinlich als Reaktion auf die bundesweit immer wieder beobachteten Vorfälle werden präzise Regelungen für Social Media-Auftritte getroffen. § 3 der Richtlinien regelt Auftritte der Gemeinden und ihrer angegliederten Strukturen. Solche Auftritte darf nur der Gemeindevorstand einrichten und betreiben, er haftet für ihre Inhalte und deren Konformität mit den DITIB-Satzungen, der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und den Gesetzen. Bei einer

⁹⁵ Vgl. hierzu nur Rohe, Das islamische Recht: Geschichte und Gegenwart, 4. Aufl. München 2022, S. 182 ff., 245 ff., 390 ff.

Übertragung auf Vertrauenspersonen müssen diese entsprechend instruiert und kontrolliert werden, wobei die Verantwortung beim Gemeindevorstand bleibt. Auf den Seiten der Gemeinde und ihrer „Unterstrukturen“ dürfen nur „Inhalte und Themen im Zusammenhang mit der DITIB-Religionsgemeinschaft sowie ihrer angegliederten Organisationen geteilt werden“, nicht jedoch politische oder andere Inhalte, die „nicht im direkten Zusammenhang mit den Aufgaben der DITIB-Hessen stehen“. Der Gemeindevorstand und die von ihm Beauftragten haften für die Einhaltung dieser Regeln.

In § 4 der Richtlinien werden persönliche Social Media-Auftritte von „DITIB Funktionär/innen“ angesprochen. Gerade in diesem Bereich kam es in verschiedenen Bundesländern in der Vergangenheit zu problematischen Vorfällen. In einem Eingangsstatement wird die „politische Neutralität und Heterogenität“ der „DITIB-Gemeinschaft“ als „höchste Priorität“ hervorgehoben. Sodann wird festgestellt, dass persönliche Accounts auf Social Media-Plattformen in keiner Weise die „DITIB-Religionsgemeinschaft oder ihre angegliederten Strukturen“ vertreten. Zugleich wird indes zutreffend festgestellt, dass in der medialen und öffentlichen Wahrnehmung die Trennung von offiziellen und privaten Statements und Inhalten nur schwer möglich sei. Verantwortungstragende Personen stünden in besonderer Verantwortung „gegenüber der Landesreligionsgemeinschaft, den Moscheegemeinden, der Gesellschaft und allgemeinen Öffentlichkeit.“ Das erfordere erhöhte Sensibilität und das Bewusstsein dafür, dass auch persönlich geteilte Inhalte und Aussagen der gesamten Gemeinschaft zugeordnet werden könnten. Im Lichte dessen muss eine Abwägung zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung einerseits und der Verantwortung innerhalb des Landesverbandes stattfinden; insgesamt sollen daher die Vorgaben für offizielle Internetauftritte weitestgehend auch hier gelten.

§ 5 der Richtlinien befasst sich mit den Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten der Gemeinden und ihrer Untergliederungen. Hier wird insbesondere geregelt, dass im Rahmen von Veranstaltungen „keine politischen Parteien oder Ansichten bevorzugt oder benachteiligt werden“ dürfen. Falls über religions-,

integrations- oder allgemein gesellschaftspolitische Themen wie z.B. Bildung oder Soziales debattiert werden soll oder andere Aktionen in diesem Zusammenhang stattfinden, die eine Teilnahme von politischer oder politiknaher Seite notwendig oder sinnvoll machen, müssen „alle freiheitlich-demokratisch aufgestellten Parteien gleichermaßen die Möglichkeit der Teilnahme oder Beitragsmöglichkeiten erhalten“. Ausgenommen werden „parteilpolitische Strukturen, deren grundsätzliche Haltung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung oder den Grundsätzen des Islams widerstrebt“.⁹⁶

§ 6 der Richtlinien regelt die Konsequenzen von Verstößen. Danach ist zunächst der Gemeindevorstand verpflichtet, für die Einhaltung der Richtlinien zu sorgen. Unterbleibt dies oder ist er selbst Ursache eines möglichen Fehlverhaltens, kann der Landesverband die Korrektur oder Löschung von Inhalten, bei Veranstaltungen die Absage verlangen; dem ist unverzüglich Folge zu leisten. Weitere disziplinarische Maßnahmen können bei schwerwiegenden Verletzungen der Rechte Dritter erfolgen. Widerspruch und die folgende Anrufung einer Schiedsstelle haben keine aufschiebende Wirkung im Hinblick auf die Verpflichtung zur unverzüglichen Korrektur, Löschung oder Absage.

Insgesamt ist noch nicht abzuschätzen, inwieweit die Compliance-Richtlinien Vorfälle wie die obengenannten bundesweit unterbinden können. Allerdings ist sowohl im Bundesverband als auch im Landesverband ein sehr ernsthaftes Bemühen darum erkennbar und angesichts der schädlichen Wirkungen solcher Vorfälle auch sehr plausibel.⁹⁷ Mit den in § 6 der Richtlinien festgelegten Sanktionen erhält der Landesverband auch ein schnell einsetzbares Instrumentarium, das formal nach der Verbindlichkeitserklärung in den

⁹⁶ Auf Nachfrage des Gutachters beim Landesverband wurde mit Schreiben vom 24.11.2022 die Auskunft erteilt, dass dieser Passus zwar nicht länderspezifisch formuliert wurde, aber angesichts der genannten Inhalte in der Regel nur die deutsche Parteienlandschaft in Betracht komme. Generell sollen für derartige Veranstaltungen möglichst keine Gemeinderäume genutzt werden (vgl. auch die Ausführungen unter IV. zu Abgeordnetenbesuchen).

⁹⁷ Dies wurde erneut in mehreren Interviews mit Vertretern des Bundes- und des Landesverbandes am 14., 15. und 26.06. sowie am 05.07.2023 betont.

Gemeinden greifen kann, aber auch zuvor schon inhaltliche Leitlinien für informelle Interventionen vorgibt. In Hessen war man dabei wie oben festgestellt auch schon in der Vergangenheit erfolgreich.

Ungeachtet der noch erforderlichen rechtlichen Beurteilung ist festzuhalten, dass sich der Landesverband im Rahmen seiner Handlungsmöglichkeiten sehr engagiert darum bemüht hat, die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des islamischen Religionsunterrichts zu schaffen. Auch das Agieren des Bundesverbandes spricht dafür, dass dieser hierzu beitragen möchte. Diese Bemühungen wurden nach Kenntnis des Gutachters aus vielerlei Gesprächen in den vergangenen Jahren in den muslimischen Communities bundesweit wahrgenommen. Sollte die Fortsetzung dennoch unterbleiben, würde dies nach der Einschätzung vieler Interviewpartner in Hessen und außerhalb Hessens diejenigen entmutigen, die sich dafür engagieren, im Inland fest verankerte und inländischen Maßstäben genügende religiöse Organisationen fortzuführen oder einzurichten.

VI. Methodik

Die hier angewandte Methodik beruht auf den vertraglichen Grundlagen dieses Gutachtens und entspricht im Wesentlichen der Vorgehensweise bei den Begutachtungen in den Jahren 2017 und 2019. Entsprechend den Vorgaben des Auftraggebers war die Vorgehensweise zunächst so zugeschnitten, dass die entscheidungsrelevanten Aspekte in einer Weise behandelt werden, die eine Vorlage des Gutachtens innerhalb von 2 Monaten ermöglichen. Wegen eingetretener zeitlicher Verzögerungen erfolgte noch eine umfangreiche Aktualisierung, welche den Zeitraum bis Anfang Oktober 2023 abdeckt.

Eingangs wurden Medienmeldungen über die Tätigkeit des Landesverbandes Hessen sowie über problematische Vorfälle oder Sachverhaltslagen bei DITIB auf Bundes- und Landesebene recherchiert, um sie in den folgenden Interviews mit DITIB-Verantwortlichen erörtern zu können. Zudem wurde im Vorfeld ein Interview mit einer Persönlichkeit geführt, die bundesweit als „kritische Stimme“

im Hinblick auf Natur und Tätigkeit von DITIB Aufmerksamkeit genießt.⁹⁸ Im Zusammenhang mit Berichten über Wahlkampfveranstaltungen wurden im Mai und Juni 2023 weitere Informationen von kritischen Berichterstattern eingeholt und ausgewertet. Ferner stützt sich der Gutachter auf Informationen aus seiner wissenschaftlichen und politikberatenden Tätigkeit im Begutachtungszeitraum.

Der Gutachter hat zugleich neben dem fernmündlichen und schriftlichen Austausch von Informationen ein Informationsgespräch mit den im Ministerium für die Kooperation bis zur einstweiligen Beendigung Zuständigen⁹⁹ geführt. Zudem erfolgten mehrere schriftliche konkrete Anfragen beim DITIB-Landesverband Hessen und beim DITIB-Bundesverband in Köln. Im Anschluss führte der Gutachter im Oktober 2022 jeweils mehrstündige Präsenzinterviews mit Verantwortlichen auf der Bundesebene in Köln sowie mit dem Landesvorstand und Vertretern seiner Untergliederungen, den Mitgliedern der Schulkommission zunächst alleine und danach mit den Vertretern des Schulreferats und dem Geschäftsführer des Landesverbandes. Es folgten vier weitere Interviews mit mehreren Vertreterinnen und Vertretern des Bundes- und des Landesverbandes im Mai und Juni 2023.

Dem Gutachter wurden die aktuellen Satzungen des Bundesverbandes vom 13.06.2021 und des hessischen Landesverbandes vom 26.03.2021 sowie der zur zeitnahen Umsetzung vorgesehene Satzungsentwurf vom 30.06.2022 mit Änderungen vom 19.07.2022 zur Verfügung gestellt, zudem alle relevanten Dokumente im Hinblick auf den in Kooperation erteilten islamischen Religionsunterricht, ferner eine Fülle von Dokumenten zu den Aktivitäten des Landesverbandes und seiner Untergliederungen. Schließlich standen auch die vom Bundesvorstand im Frühjahr 2022 und vom Landesverband Hessen am 15.09.verabschiedeten Compliance-Richtlinien zur Verfügung. All diese

⁹⁸ Es handelt sich um Herrn Volker Beck, der ausdrücklich um eine namentliche Benennung als Informant gebeten hat.

⁹⁹ Dieses Gutachten verwendet für die Personenbezeichnung durchgehend das als geschlechtsneutral verstandene generische Maskulinum, um die erforderliche Anonymität von Interviewpartnern zu gewährleisten.

Dokumente wurden sehr zügig bereitgestellt, alle Rückfragen wurden zeitnah und umfassend beantwortet.

Ferner hat der Gutachter ein Interview mit einem maßgeblich für die Ausbildung der Lehrkräfte und die Ausarbeitung der Curricula verantwortlichen Wissenschaftler der Universität Frankfurt am Main geführt.

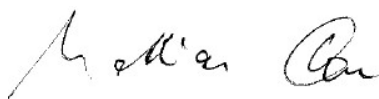
Bei der Auswertung der Interviews und der Dokumente wurde auf innere Stimmigkeit und mögliche Überprüfbarkeit geachtet. Als besonders gewichtig wurden übereinstimmende Aussagen von Beteiligten unterschiedlicher Aufgabenbereiche und Interessenlagen bewertet. An keiner Stelle kam es zu Widersprüchen.

Dem Gutachter lagen zusätzlich zu den Dokumenten aus den Vorbegutachtungen folgende Dokumente des DITIB-Bundesverbandes und des hessischen Landesverbandes vor:

1. Die Satzung des Bundesverbandes vom 13.06.2021;
2. die Geschäftsordnung des Bundesverbandes für die Religionsbeauftragten vom 16.03.2022;
3. die zum Zeitpunkt der Begutachtung noch geltende Satzung des Landesverbandes Hessen vom 26.03.2021;
4. der Satzungsentwurf des Landesverbandes Hessen vom 30.06.2022 mit Änderungen vom 19.07.2022;
5. die Ordnung der Kommission für den islamischen Religionsunterricht vom 15.04.2019
6. der Entwurf der Ordnung der Kommission für den islamischen Religionsunterricht vom 15.07.2022;
7. die Geschäftsordnung des „DITIB-Schulreferat Hessen“ vom 0.10.2019;
8. der Entwurf der Gemeinderegister-Verordnung des „oberste Religionsrat der islamischen Religionsgemeinschaft DITIB“ vom 30.06.2022;
9. die Compliance Richtlinien für die 86 DITIB-Moscheegemeinden im Bundesland Hessen vom 15.09.2022;
10. eine Strukturübersicht des Landesverbandes Hessen mit Stand vom 21.10.2022;
11. der undatierte Tätigkeitsbericht des Landesverbandes für das Jahr 2020;
12. ein Sachstandsbericht „Selbstverständnis und Positionierungen“ des Landesverbandes zum Thema „Kooperationspartnerschaft Hessische Landesregierung, religiöse und gesellschaftliche Dienste, religionsgemeinschaftliche Reformprozesse“ vom 31. August 2020, aktualisiert am 07.10.2020;
13. eine Übersicht über Workshops für Lehrkräfte für den islamischen Religionsunterricht aus dem Jahr 2020;
14. ein Studienbegleitheft der Kommission für den islamischen¹⁰⁰ Religionsunterricht für Studierende und Lehrkräfte des islamischen Religionsunterrichts vom April 2020;

¹⁰⁰ Die Groß- und Kleinschreibweise variiert in verschiedenen Dokumenten.

15. eine Handreichung der Kommission für den Islamischen Religionsunterricht zum Thema „Islam und Schule“ vom August 2020;
16. eine Praktikumsordnung des Landesverbandes für Studierende des Instituts der Kultur und Religion des Islam an der J.W. Goethe Universität in Moscheegemeinden von DITIB Hessen vom August 2020;
17. eine Pressemeldung des Landesverbandes über die Einrichtung gemeindlicher Beratungsstellen für Familien vom 22.07.2021
18. ein Arbeitsprotokoll des Landesverbandes über Weiterbildungskurse und Qualifizierung für den IRU vom 20.10.2022;
19. ein Flyer des Landesverbandes zur Moscheeguide-Ausbildung aus dem Jahr 2021
20. ein Arbeitsprotokoll des Landesverbandes über den IRU betreffende Fragen vom 16.05.2023
21. ein Arbeitsprotokoll des Landesverbandes über den IRU betreffende Fragen vom 19.06.2023



(Prof. Dr. Mathias Rohe)